

Urkunde,

die

durch Anwendung der Verfassung
des Königreichs Sachsen

auf die

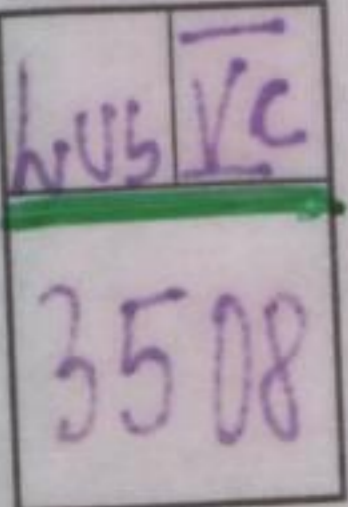
Oberlausitz

bedingte

Modification der Particular-Verfassung
dieser Provinz

betreffend.

Chr.-Weise-Bibl.



ZITTAU

Christian-Weise-Bibliothek	
Zittau	
wiss. Altbestand	
383	97

3508

SWB

Z. Ex.

OCWC

Lus. I c

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König
von Sachsen etc. etc. etc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc.
thun hiermit kund, daß in Folge der, in dem Landtags-
abschiede vom 4. September 1831 ertheilten Zusicherung,
und der hiernach Statt gefundenen Verhandlungen über
die durch Anwendung der Verfassung Unsers König-
reichs auf die Oberlausitz bedingte Modification der
Particular-Verfassung dieser Provinz, mit den getreuen
Ständen derselben eine Uebereinkunft unterm 9. Decem-
ber 1832 getroffen worden ist, deren Inhalt mit einigen
nachträglich verabredeten Aenderungen folgendergestalt
lautet:

Erster Abschnitt.

Von der Modification der Particular-Verfassung
der Oberlausitz in Bezug auf die Verfassung
des Königreichs im Allgemeinen, auch von der
Gesetzgebung und Behörden-Verfassung in
dieser Provinz.

§. 1.

- 1) In wie weit die bisherige Particular-Verfassung der Ober-
lausitz außer Wirksamkeit trete.

Nachdem die, in Folge des Landtagsabschiedes vom
4. September 1831 gepflogenen Verhandlungen mit den
Ständen der Oberlausitz zu einer schließlichen Ueber-
einkunft geführt haben, so treten die bisherigen ver-
tragsmäßigen Rechte dieser Provinz und ihrer Stände,
jedoch nur gegen den Fortgenuß der mit der neuen

Verfassung des Königreichs Sachsen verbundenen, so wie der, in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte, außer Wirksamkeit.

§. 2.

2) Gesetzgebung.

Annahme der diesfalligen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.
Gültigkeit der bisherigen Gesetze der Provinz.

Indem die Oberlausitz auch die, in der Verfassungs-Urkunde des Königreichs vom 4. September 1831 §§. 85. bis 95. enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, ist dies in der zuverlässlichen Erwartung geschehen, daß sowohl Seiten der königlichen Regierung, als Seiten der Stände-Versammlung hierbei allenthalben auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz werde die nöthige Rücksicht genommen werden.

Bei Beurtheilung und Entscheidung der, in der Oberlausitz bestehenden Rechts- und sonstigen Verhältnisse bleibt das daselbst dormalen geltende Recht so lange in Kraft, als dasselbe durch neue, von der Stände-Versammlung genehmigte Gesetze oder Provinzial-Statute nicht abgeändert wird.

In Fällen, wo lediglich die Anwendung in den alten Erblanden bereits promulgirter Gesetze auf die Oberlausitz in Frage ist, ohne die Bestimmungen dieser Gesetze selbst wesentlich zu verändern, müssen die Provinzial-Stände zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Man wird bei nächster Stände-Versammlung eine Ermächtigung der Regierung in Antrag bringen, nach welcher dergleichen Gesetze, dafern obiges Gutachten mit der Ansicht der Regierung übereinstimmt, in der Oberlausitz ohne Weiteres publicirt werden können, und nur dann, wenn eine solche Uebereinstimmung

nicht Statt findet, die Frage, zum Behuf einer verfassungsmäßigen Beschlußfassung, an die Kammern zu bringen sey.

§. 3.

Königliche Zusage — in Bezug auf die Religions- und kirchliche Verfassung;

Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditions-Recess vom 30. Mai 1635 *) und den Traditions-Abschied vom 24. April 1636 **) vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Oberlausitzer Provinzial-Stände nichts geändert werden solle.

Auch bewendet es bei der, in Hinsicht der Domstifts- und Kloster-Beamten zeither bestandenen Einrichtung.

§. 4.

in Bezug auf die Lehns-Verhältnisse der Vasallen;

Eine gleiche Zusage wird den Oberlausitzer Vasallen in Rücksicht ihrer ebenfalls durch frühere Verträge, auch landesherrliche zum Theil titulo oneroso erlangte Privilegien und Versicherungen begründeten Lehns-Verhältnisse ertheilt.

Insbefondere bewendet es auch fernerhin dabei, daß bei Veränderungen in der Person des Lehnherrn die Lehn nicht von jedem einzelnen Vasallen, sondern in einer gemeinschaftlichen ständischen Schrift für die ganze Provinz gemuthet werde.

*) Seite 49 2c. aus dem Oberl. Coll.-Werk Tom. II. Seite 1408 abgedruckt.

**) Seite 63 2c. aus Wiesand Beiträge zu Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse der N. S. Oberlausitz Seite 267 2c. abgedruckt.

§. 5.

in Bezug auf Gewerbs-Verhältnisse;

Da in der Oberlausitz durch den Prager Vertrag von 1534*) und sonst eine größere Freiheit des Gewerbes besteht, als in den alten Erblanden, so kann solche, wo hierbei eine Verschiedenheit zwischen den beiden Landestheilen Statt findet, auf keine Weise mehr als dormalen beschränkt, auch kann das Befugniß der Stadträthe und Gutsherrschaften zu Ertheilung von Concessionen für die Betreibung von Gewerben, nebst den für selbige daraus hervorgehenden nutzbaren Rechten, nur gegen eine, mit Zustimmung der Provinzial-Stände für angemessen zu achtende Entschädigung geschmälert oder aufgehoben werden.

§. 6.

in Bezug auf Befugnisse von Privatpersonen.

Letzteres gilt auch in Rücksicht derjenigen speciellen nutzbaren Befugnisse von Privatpersonen, welche nicht in Privattiteln, sondern in Bestimmungen der oberlausitzer Verfassung, insoweit solche von der erbländischen abweicht, ihren Grund haben.

§. 7.

Provinzial-Statute.

Diejenigen Bestimmungen, welche nur in der Oberlausitz in Beziehung auf die dortige rein provinzielle Verfassung und die daselbst bestehenden Einrichtungen und Stiftungen gesetzliche Gültigkeit erlangen sollen, werden Provinzial-Statute genannt. Auch diese werden der allgemeinen Stände-Versammlung vorgelegt; dies kann jedoch nicht eher geschehen, als bis die oberlausitzer Provinzial-Stände ihre Zustimmung zu

*) Cfr. Oberl. Coll.-Werk Tom. II. Seite 1287.

dem Entwurfe ertheilt haben. Die Vorlegung an die allgemeine Stände-Versammlung erfolgt lediglich, damit sich letztere darüber erkläre, ob sie in Rücksicht auf die Verfassung und das Interesse des gesammten Staats ein Bedenken gegen die Erlassung des Provinzial-Statuts habe. Findet sie kein Bedenken, so wird das Statut ohne Weiteres erlassen; dagegen steht, wenn die allgemeine Stände-Versammlung eine Modification zur Bedingung macht, der Regierung frei, solches entweder zurückzunehmen oder nochmals an die Provinzial-Stände zu bringen und, im Falle ihrer Zustimmung, in der abgeänderten Weise ergehen zu lassen.

§. 8.

3) Behörden-Verfassung. Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist, so weit sie in den alten Erblanden ausgeführt wird, auch in der Oberlausitz zur Ausführung zu bringen.

§. 9.

Central-Behörden.

Die Central-Behörden des Königreichs sind den alten Erblanden und der Oberlausitz gemeinschaftlich.

Die Departements-Ministerien und das Gesamt-Ministerium treten daher zu den Behörden in der Oberlausitz in dasselbe Verhältniß, wie zu denen in den alten Erblanden.

Namentlich tritt auch das Ministerium des Cultus zu den geistlichen Behörden der Oberlausitz in das §. 57 der Verfassungs-Urkunde angegebene Verhältniß.

Unter den daselbst erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der König die Staatsgewalt

über die Kirchen (jus circa sacra), so wie die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben auszuüben hat, ist für die Oberlausitz der Traditions-Receß vom 30. Mai 1635 und der Traditions-Abschied vom 24. April 1636 mit begriffen. *)

Der §. 58 der Verfassungs-Urkunde findet in beiden Landestheilen gleiche Anwendung.

§. 10.

Provinzial-Beörden.

Für die Oberlausitz wird eine Regierungs-Beörde und ein Gerichtshof zweiter Instanz bestehen.

Beide werden in Budissin ihren Sitz haben.

Dem Ermessen des Königs ist anheim gestellt, ob zu dem Bezirke dieser Beörden auch erbländische Aemter gezogen werden sollen.

Bei der jedesmaligen Besetzung der Stelle eines Amtshauptmanns in der Oberlausitz oder der dessen Geschäfte etwa künftig besorgenden Beamten schlagen die Provinzial-Stände drei gesetzlich qualificirte Personen vor, aus denen der König wählt.

Bei Ernennung der Mitglieder der Regierungs-Beörde ist stets auf Männer Rücksicht zu nehmen, welche der oberlausitzer Rechte und Verfassung kundig sind.

§. 11.

Consistorial-Verhältnisse bei den Evangelischen.

Die Consistorial-Geschäfte bei den evangelischen Glaubensgenossen in der Oberlausitz werden ferner, wie bisher, von der dasigen Regierungs- und Justiz-Beörde besorgt werden.

Ersterer wird zu dem Ende stets ein evangelischer Geistlicher als Kirchen- und Schulrath beigegeben seyn.

*) Cfr. §. 3 dieser Urkunde.

Die Consistorial-Gerechtfame und geistliche Gerichtsbarkeit der Stadträthe und einiger Vasallen in der Oberlausitz bleiben in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu der Regierungs-Behörde auch ferner in Wirksamkeit, so lange nicht nach §. 3. mit Einverständnis der Provinzial-Stände eine Aenderung getroffen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Finanz- und Abgaben-Wesen, den Natural-Leistungen und den Beständen der Steuerkassen.

I. Bestimmungen, welche das gegenseitige Verhältniß der alten Erblande und der Oberlausitz betreffen.

§. 12.

1) Fiscalisches Vermögen.

Nachdem das Activ- und Passiv-Vermögen des Königl. Fiscus, in Folge der mit den Ständen der alten Erblande und der Oberlausitz gleichzeitig und gleichmäßig gepflogenen Verhandlungen über die Feststellung der neuen Verfassung des Königreichs, nach §. 19 der Verfassungs-Urkunde auf die, beiden Landestheilen gemeinschaftliche Staatscasse, übergegangen ist; so findet wegen desselben eine Berechnung zwischen beiden nicht weiter statt.

§. 13.

2) Gleichstellung der Staatsbedürfnisse in beiden Landestheilen.

Die Oberlausitz trägt künftig nicht mehr wie bisher, bloß zu einzelnen Bedürfnissen durch Bewilligung bestimmter Summen, sondern nach einem gewissen Verhältnisse zu dem gesammten Staatsbedürfnisse bei (§. 17).

Daher werden künftig alle Ausgaben, welche für die alten Erblande auf die Staats-Casse gewiesen sind, auch für die Oberlausitz aus letzterer bestritten, ohne daß hierzu von dieser Provinz, wie bisher, besondere Summen aufzubringen und zu gewähren sind.

§. 14.

3) Quellen zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse.

Die Staatsbedürfnisse werden bestritten durch

- a) die Erträge der Domainen und Regalien, so wie der Activbestände und andern Zugänge der Staats-Casse,
- b) die indirecten Abgaben,
- c) die Personal-Abgaben, und
- d) die Grund-Abgaben, mit Einschlusse der ritterschaftlichen Prästationen.

§. 15.

4) Gleichstellung der Abgaben in beiden Landestheilen.

Die Regierung wird nach §. 39. der Verfassungs-Urkunde dahin wirken, daß die in beiden Landestheilen zur Zeit sehr verschiedenen indirecten und Personal-Abgaben auf eine veränderte, dem Interesse beider Landestheile angemessene Weise gleichmäßig eingerichtet werden, wobei die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse jeden Landestheils auch ferner berücksichtigt werden sollen.

Eben so wird durch Einführung eines neuen Grundbesteuerungs-Systems eine Gleichheit der Grundabgaben in beiden Landestheilen eintreten.

§. 16.

5) Uebergangsperioden.

Da diese Gleichstellung sämtlicher Abgaben nur allmählig erfolgen kann, so entstehen hierdurch für das

Verhältniß beider Landestheile gegen einander drei verschiedene Perioden.

Während der ersten Periode erfolgt die Gleichstellung der indirecten und Personal-Abgaben, und sie dauert so lange fort, als noch irgend eine dieser Abgaben in abweichender Maße erhoben wird.

Die zweite Periode tritt sonach ein, wenn die indirecten und Personal-Abgaben völlig gleichgestellt sind, und nur noch in Hinsicht der Grund-Abgaben die bisherige Verschiedenheit ganz oder zum Theil fort dauert.

Sobald endlich auch die Grund-Abgaben durch ein neues Besteuerungs-System so vollständig gleichgestellt sind, daß alle Steuern ohne Ausnahme in beiden Landestheilen nach derselben Art und denselben Sätzen erhoben werden, ist die dritte und letzte Periode, die der völligen Gleichstellung des beiderseitigen Abgabewesens, eingetreten.

§. 17.

6) Beitragsverhältniß.

Sobald alle Abgaben gleichgestellt sind, findet mit alleiniger Ausnahme des Beitrags zur Staats-schulden-Casse (§. 37. 38.) kein Quotal-Verhältniß zwischen beiden Landestheilen mehr statt.

Da es aber bis dahin an einem zuverlässigen, von beiden Theilen als richtig anzuerkennenden Maßstabe für die Beiträge zur Staats-Casse fehlt, so ist man dahin übereingekommen, inzwischen das gegenwärtige factisch bestehende und zum Theil auf Vertrag beruhende Verhältniß der Leistungen des einen Landestheils zu denen des andern fort dauern zu lassen.

In der Oberlausitz werden zur Zeit geringere indirecte Steuern erhoben, als in den alten Erblanden, wogegen diese Provinz einen verhältnißmäßig größern

Theil ihrer Leistungen durch Personal-Abgaben aufbringt. Hiernach muß durch die Gleichstellung der einen oder andern dieser Abgaben das bisherige Beitragsverhältniß beider Landestheile verändert werden, und da Seiten der Oberlausitz angenommen wird, daß die daselbst eingeführten directen Beiträge zum Staatsbedürfnisse nur in Betracht des geringen Ertrags der indirecten Abgaben zu ihrer dermaligen Höhe hätten ansteigen können, so hat man sich, um der Oberlausitz bei eintretender Erhöhung der indirecten Abgaben einige Entschädigung zu gewähren, dahin vereinigt, daß ihr gegen Vermehrung der indirecten Steuern eine verhältnißmäßige Erleichterung an dem der Staatscasse zu gewährenden Gesamtbetrage ihrer Personal-Abgaben in der §. 18 angegebenen Maße zu Theil werden soll.

§. 18.

7) Fortdauer der indirecten und Personal-Abgaben jeden Landestheils bis zu deren Gleichstellung.

Es kommen nämlich die Fleischsteuer, der Mahlgroschen und das Geleite in der Oberlausitz nicht vor, auch wird daselbst die Tranksteuer vom Biere nach einem geringern Satze erhoben. Der Ertrag dieser vier Abgaben, unter welchen jedoch die Tranksteuer vom Biere nur nach den, den Satz der Oberlausitz übersteigenden, fünf Zwölftheilen ihres Betrags anzuschlagen ist, steht in Verbindung mit der erbländischen Personensteuer, den in der Oberlausitz vorkommenden Personal-Abgaben, an Personen- und Schutzsteuer, Kopf-, Hausmanns- und Gewerb-Steuer nebst dem Zusatze zu letzterer, auch der Polizei-Miliz-Abgabe, insoweit sie nicht vom Grundeigenthume zu entrichten ist, dergestalt gegenüber, daß der Gesamtbetrag der angegebenen Abgaben jeden Landestheils in gleichem Verhält-

nisse steigt und fällt. Hierbei wird der genau auszumittelnde Ertrag dieser Abgaben, wie solche im Jahre 1831 hätten eingehen sollen, vergleichsweise als unabänderliche Norm angenommen, und es bedingt daher nicht eine zufällige, sondern nur eine in Folge veränderter Einrichtungen in den alten Erblanden entstehende Verminderung oder Erhöhung eine entsprechende Ermäßigung oder Vermehrung für die Oberlausitz.

Da aber gedachte Personal-Abgaben auch in der Oberlausitz nicht gleichmäßig, sondern in deren einzelnen Steuerbezirken auf verschiedene Weise und nach verschiedenen Sätzen erhoben werden, so ist deren Gesamtbetrag als ein Fixum zu betrachten, und es kann die Ermäßigung nicht durch den Erlaß oder die Verminderung einzelner Abgaben erfolgen, sondern sie muß in einer bestimmten Verminderung jenes Fixums ausgesprochen werden, welche den fünf Steuerbezirken der Provinz, nach Maßgabe ihres Beitrags zu demselben zu Gute kommt.

Dies geschieht auf folgende Weise. Wenn zuvörderst ausgemittelt ist, wie viel die obengenannten besondern Abgaben der alten Erblande und die Personal-Abgaben der Oberlausitz im Jahre 1831 hätten gewähren sollen, so stellt sich hierdurch das Beitragsverhältniß fest, und wenn nun mit den besondern Abgaben der alten Erblande eine Veränderung eintritt, welche eine Vermehrung oder Verminderung ihres Gesamtertrags, z. B. um 10 Procent erwarten läßt, so vermehrt oder vermindert sich das, von der Oberlausitz anstatt ihrer Personal-Abgaben zu gewährende Fixum ebenfalls um 10 Procent.

Die, in der Oberlausitz eingehenden Personal-Abgaben sind zur antheiligen Deckung dieses Fixums und

der sonst zur Staats-Casse zu gewährenden Summen bestimmt. Sie werden, da sie unmittelbar zur Staats-Casse eingehen (§. 25.), den betreffenden Steuerbezirken der Oberlausitz gut geschrieben, und bei der, vor jeder neuen Bewilligung vorzunehmenden Berechnung (§. 23.) mit berücksichtigt.

Da übrigens durch diese Einrichtung eine verhältnißmäßige Gleichheit der Leistungen beider Landestheile hergestellt ist, so kann auch keine der jetzt nur in den alten Erblanden bestehenden indirecten und Personal-Abgaben ganz oder zum Theile in der Oberlausitz eingeführt werden. Wird jedoch noch vor Eintritt der zweiten Periode eine oder die andere jener Abgaben auf eine verbesserte, dem Interesse beider Landestheile entsprechende Weise regulirt, so geschieht ihre Einführung in der Oberlausitz in der Maße, daß Letzterer dagegen die verhältnißmäßige, nach Procenten der Totalsumme zu berechnende Verminderung an dem statt ihrer Personal-Abgaben zu gewährenden Quanto zu Theil wird.

§. 19.

8) Grundabgaben. Cavalerie-Verpflegungsgelder. Beitragsquoten beider Landestheile.

Während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) bleiben die Cavalerie-Verpflegungsgelder, als die einzige in beiden Landestheilen gleichmäßig bestehende Grundabgabe, von den übrigen Grundabgaben getrennt.

Da sie ein Surrogat der Natural-Quartirung und Verpflegung der Reiterei sind, und nur einen Theil der Grundsteuer-Contribuenten treffen, auch die ihnen gegenüber stehende Servislast der Infanterie-Garnison-Städte ebenfalls fortdauert, ohne in die Quotal-Berechnung aufgenommen zu werden, so gestatten sie eine

andere, als die bisherige Repartition auf die beiden Landestheile und deren einzelne Steuerbezirke nicht, sondern werden in der bisherigen Maße und Höhe, ohne mit den Steuerbedürfnissen zu steigen und zu fallen, fort erhoben und im Voraus zu Deckung der, durch Grund-Abgaben aufzubringenden Summen verwendet.

Der Rest dieser Summe wird von beiden Landestheilen dergestalt aufgebracht, daß dazu die alten Erblande nach Höhe von neun Zehnthteilen, die Oberlausitz aber nach Höhe von einem Zehnthteile beitragen.

§. 20.

Berechnung der, auf die Oberlausitz kommenden Quote an Grundabgaben.

Bei Berechnung derjenigen Summe, welche nach Abzug der Cavalerie-Verpflegungsgelder, als Beitrag zu dem, durch die bisherigen Grundabgaben zu deckenden Quanto auf jeden der beiden Landestheile kommt (§. 19), wird nur der direct vom Grundeigenthume zu erhebende Betrag berücksichtigt, mithin das nach der bisherigen Berechnungsweise durch die Accis-Uebertragung mit Einschluß des Mahlgroschens gedeckte Quantum nicht in Anschlag gebracht.

Die hierbei in Anschlag zu bringenden Grundabgaben sind:

a) in den Erblanden:

die Schocksteuer,

die Quatembersteuer,

die ritterschaftlichen Beiträge und

das Donativ,

wogegen die Straßenbau-Surrogatgelder, da sie hauptsächlich zu Unterstützung erbländischer Gemeinden beim Wegebaue bestimmt sind, nicht in Anschlag kommen;

b) in der Oberlausitz, und zwar
im Landkreise:

die Rauchsteuer,
die Mundgutsteuer nebst dem Beitrage der
steuerfreien Güter,
die Grundanlage,
die Beiträge zum Chausséebaue und
die Polizei-Milizsteuer, insoweit sie von Grund-
stücken erhoben wird;

in den städtischen Steuerbezirken:

die ordinären und extraordinären Grund-
steuern, und
der Beitrag der Spannpflichtigen zum Chaussée-
baue, wo solcher eingeführt ist.

Da die Kosten des Chausséebaues und der Polizei-
Miliz künftig aus der Staatscasse zu bestreiten sind,
so liegt der Oberlausitz dazu keine besondere Leistung
ob, sondern sie entrichtet ihren Beitrag in der Summe
ihrer Grundsteuerquote mit. Allein als Mittel zu
Aufbringung der Letztern müssen die bisher für den
Chausséebau und die Polizei-Miliz ausgeschriebenen Ab-
gaben fortbestehen, weil sie gleichmäßiger vertheilt sind,
als die alten Grundsteuern.

§. 21.

Aufhebung der Realbefreiungen.

Die Bestimmung §. 39. der Verfassungs-Urkunde,
nach welcher bisher bestandene Realbefreiungen von Ab-
gaben gegen angemessene Entschädigung aufgehoben
werden sollen, findet auch auf die Oberlausitz Anwendung.

Obwohl hierdurch die dermaligen Beiträge der
Ritter- und Freigüter sowohl in den alten Erblanden,
als in der Oberlausitz verändert werden, so soll dies
doch auf das §. 19. für die beiden ersten Perioden be-

stimmte Beitragsverhältniß beider Landestheile zu der, durch Grundabgaben aufzubringenden Summe keinen Einfluß haben. Vielmehr gehen die neuen oder erhöhten Abgaben der Ritter- und Freigüter, so lange überhaupt ein Quotalverhältniß wegen der Grundabgaben fortbesteht, demjenigen Landestheile zu Gute, zu welchem sie gehören, und werden zu Aufbringung seiner Quote mit benutzt, wogegen derselbe aber auch die zugesicherte Entschädigung allein zu tragen hat.

Sollte diese Entschädigung durch Capital erfolgen, und hierdurch eine Schuld erwachsen, so ist selbige zwar auf den Credit des gesammten Königreichs zu gründen und von Letzterm zu vertreten, jedoch trägt zu deren Verzinsung und Tilgung, so lange das Quotalverhältniß wegen der Grundabgaben fort dauert, jeder Landestheil in dem Verhältnisse bei, in welchem er das schuldige Capital zu Vergütung der, bei ihm aufgehobenen Realbefreiungen benutzt hat.

Sobald dagegen die dritte Periode eingetreten ist, geht der Ertrag der höhern Besteuerung der Rittergüter beiden Landestheilen gleichmäßig zu Gute, und es ist daher alsdann auch die, zu Bestreitung der Entschädigung etwa gemachte Schuld so lange gemeinschaftlich zu tragen, als das Verhältniß fort dauert.

Erfolgt aber die Entschädigung ganz oder zum Theile aus dem Vermögen des Staats und vermindert sich hierdurch der Ertrag des Staatsguts, so ist auch in solchem Falle eine Ausgleichung in der Maße zu treffen, daß die anstatt des verminderten Ertrags vom Staatsgute aufzubringenden Abgaben während der ersten beiden Perioden jedem Theile nur in dem Verhältnisse zur Last fallen, in welchem er an der gewährten Entschädigung Theil nahm.

§. 22.

9) Verfahren bei der Bewilligung.

In Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen erfolgt nun die Bewilligung während der beiden ersten Perioden in nachstehender Maße.

Sobald es feststeht, welche Summe nach Abzug des Ertrags der Domainen, Regalien und sonstigen Zugänge der Staats-Casse, auch der bereits gleichgestellten indirecten Abgaben, noch zu decken ist, wird davon zuvörderst der muthmaßliche Betrag der besondern Abgaben der alten Erblande und des entsprechenden Fixums der Oberlausitz abgezogen, und der verbleibende Rest in der Maße, wie solches §. 19. bestimmt, auf die Grund-Abgaben mit Einschluß der Quatember repartirt.

Die Bewilligung der während jeder Finanz-Periode in der Oberlausitz zu erhebenden Abgaben erfolgt durch die Stände-Versammlung.

Da jedoch dormalen der Landkreis und die Vierstädte der Oberlausitz, Budissin, Zittau, Camenz und Töbau, nebst ihrer Mitleidung, fünf abgesonderte Steuerbezirke mit ganz verschiedenartigen Abgaben und sonstigen Einrichtungen bilden, und deshalb bisher unter selbigen ein auf Vereinigung der Provinzial-Stände beruhendes Quotal-Verhältniß für alle gemeinschaftliche Leistungen ohne wechselseitige Vertretung bestanden hat, jene Verschiedenheit der Abgaben aber während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) noch fort dauert, so muß auch bis zu deren Ablauf und völliger Gleichstellung aller Abgaben ein solches vertragmäßiges Quotal-Verhältniß fortbestehen, und bei der Bewilligung berücksichtigt werden.

Wenn daher bei dem Bewilligungs-Geschäfte die Summe übersehen werden kann, welche die Oberlausitz

auf directem Wege jährlich zu gewähren hat, so wird nach Angabe der Abgeordneten dieser Provinz von der Stände-Versammlung bestimmt, wieviel jeder Steuerbezirk beizutragen, und was er hiervon

a) zur Staats-Casse theils als Fixum wegen der besondern Abgaben der alten Erblande (§. 18.), theils als Zehnthheil zu den Grund-Abgaben (§. 19.), ingleichen

b) als Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der Steuerschulden,

zu gewähren hat, auch welche Abgaben demnach für jeden zu bewilligen sind.

Das hierbei zum Grunde zu legende Verhältniß ist in der Beilage C. angegeben und genau zu beobachten. Auch können die zwischen den Steuerbezirken der Oberlausitz bestehenden Quoten, als auf Vertrag beruhend, ohne anderweite Uebereinkunft der Provinzial-Stände nicht abgeändert werden.

Die Abgeordneten der Oberlausitz zu der Stände-Versammlung werden zur Hülfe in den ihnen hierbei obliegenden besondern Geschäften, soweit es ihnen nöthig scheint, eine mit dem Abgabewesen in der Provinz vertraute, von den Provinzial-Ständen gewählte, Person an den Ort der Versammlung berufen, welche auf die Zeit, als ihre Anwesenheit daselbst erforderlich ist, aus der Staats-Casse die Auslösung eines Deputirten erhält.

§. 23.

10) Berechnung über die erfolgte Gewährung der Abgaben-Quoten.

Die Abführung der, auf die Steuerbezirke der Oberlausitz kommenden Beiträge zu dem Staatsbedarf erfolgt nicht mehr, wie bisher, in runden Summen, sondern die Erhebung der Abgaben geschieht nach §. 25.

durch die Regierung, und der Ertrag fließt unmittelbar in die Staats-Casse. Da jedoch die Provinz in der ersten und zweiten Periode (§. 16.) nicht diese Abgaben selbst, sondern nur durch selbige gewisse Summen zu gewähren hat, so findet darüber, in wiefern aus jedem Steuerbezirke das auf ihn kommende Quantum wirklich eingekommen sey, vor jeder neuen Bewilligung eine Berechnung mit dem Finanz-Ministerio statt. Sie wird bei Letzterm zusammengestellt, und bedarf des An-erkennnisses der Provinzial-Stände. Sobald dieses erfolgt ist, und jeden Falls noch vor Feststellung der Abgaben für die neue Finanz-Periode, wird ihr Resultat der Stände-Versammlung vorgelegt.

Obige Berechnung wird so gestellt, daß die verbliebenen und die inexigibel werdenden Reste jedem Theile und Steuerbezirke zur Last fallen. Sonach kommen nur die baar eingegangenen Summen in Ansatz, und der durch die Grund-Abgaben zu deckende Betrag (§. 19.) wird nicht nach dem beim Budget veranschlagten Quanto, sondern in der Maße berechnet, daß die Oberlausitz den neunten Theil Desjenigen zu gewähren hat, was darauf aus den alten Erblanden wirklich eingekommen ist.

Hat ein Steuerbezirk mehr gewährt, als er schuldig war, so wird ihm dieses Mehre auf die während der neuen Finanz-Periode zu zahlende Summe bei Feststellung der auszuscreibenden Abgaben gut gerechnet, im Gegentheile aber ist das zu wenig Gewährte jener Summe zuzurechnen.

§. 24.

11) Natural-Leistungen.

In Hinsicht der Natural-Leistungen besteht bis zu

Eintritt der dritten Periode (S. 16.) die bisherige Einrichtung fort. Daher werden

a) die Spannfuhren von demjenigen Landestheile, in welchem sie erforderlich sind, gestellt, und bis an den ersten jenseits der wechselseitigen Grenze gelegenen Stations-Ort geleistet.

b) Bei Natural-Leistungen tritt für die ordinaire Lieferung, insofern solche fortbesteht, das bisherige Verhältnis, bei höhern Leistungen aber die, im Jahre 1821 vertragsmäßig festgesetzte Quote von acht und achtzig Hunderttheilen für die alten Erblände und zwölf Hunderttheilen für die Oberlausitz ein.

c) Die Marsch-Quartierung richtet sich nach dem Bedarf, und die Garnisonstädte der Oberlausitz nehmen an der erbländischen Ausgleichungs-Anstalt Theil.

d) Der Bau der Chausséen und wichtigen Commercialstraßen der Oberlausitz wird in gleicher Maße, wie in den alten Erblanden, aus der Staats-Casse bestritten.

In Rücksicht des Baues der minder wichtigen Commercialstraßen in der Oberlausitz bewendet es bei der zwischen dem vormaligen Geheimen Finanz-Collegio und den Provinzial-Ständen getroffenen, bisher bestandenen Uebereinkunft. Demnach ist jährlich die Summe von mindestens 4619 Thaler 20 Gr. 6 Pf. hierauf zu verwenden, welche künftig allein aus der Staats-Casse gewährt wird, und von den Unterthanen nur die, in dem Rescripte des geheimen Rathes vom 6ten November 1830 (Gesetzsammlung Seite 195) ausgedrückte Leistung zu fordern. Uebrigens soll diese Bestimmung nur so lange in Kraft bleiben, bis ein neues allgemeines Gesetz über den Straßenbau, auch den Bau der minder wichtigen Commercialstraßen in der Oberlausitz

auf eine Weise ordnet, welche für dessen Betrieb in der dormaligen Maße ohne eine mehre Belastung der Dominien und Rustical-Grundstücke Sicherheit gewährt.

II. Besondere Bestimmungen für die Oberlausitz.

§. 25.

1) Abgaben-Verwaltung.

Concurrenz der Provinzial-Stände dabei.

Die Erhebung und Verwaltung der Abgaben in der Oberlausitz wird von der Regierung besorgt und selbige fließen unmittelbar in die Staats-Casse.

Da jedoch während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) jeder Steuerbezirk der Oberlausitz das wesentlichste Interesse daran hat, wie die Abgaben erhoben werden und daß sie die veranschlagte Summe wirklich gewähren (§. 22.), so verbleibt den Provinzial-Ständen bis zu völliger Gleichstellung sämtlicher Abgaben eine Cognition in Steuer-Angelegenheiten, soweit sich selbige auf die, nach §§. 18. und 19. unter den, von der Oberlausitz zu gewährenden Quoten begriffenen Arten der Abgaben beziehen.

Zu dem Ende kann von den, durch die Regierung angestellten Beamten nur in denjenigen Angelegenheiten, welche lediglich die Receptur und die Cassen-Geschäfte betreffen, allein verfügt werden, bei allen übrigen das Steuerwesen betreffenden Gegenständen aber muß eine ständische Concurrenz eintreten.

Sie findet in folgender Maße statt:

a) Soviel den Landkreis anlangt, hat der das Steuerwesen leitende Regierungs-Beamte zwar alle eingehende Anzeigen, Anträge, Gesuche und Beschwerden anzunehmen und Entschließung darauf zu fassen, jedoch

die zu ertheilende Resolution oder zu erlassende Bescheidung vor deren Mittheilung oder Zufertigung einem hierzu beauftragten Deputirten der Stände des Landkreises vorzulegen, welcher im Falle des Einverständnisses seine Signatur beifügt. Waltet eine Verschiedenheit der Meinungen ob und kann solche durch Besprechung, über welche von dem Regierungs-Beamten nach Befinden ein Protocoll aufzunehmen ist, nicht beseitigt werden, so wird ein gemeinschaftlicher Bericht zu der vorgesezten Behörde erstattet, in welchem jeder Theil seine Ansicht aufstellt und motivirt. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat jedoch der Widerspruch des ständischen Deputirten keine Suspensivkraft, und es steht dem Regierungs-Beamten frei, die beabsichtigte Verfügung, unerwartet der, auf den erstatteten Bericht zu ertheilenden Entscheidung, ergehen zu lassen. Er ist jedoch für solche und dafür, daß er nur in wirklich dringenden Fällen in der angegebenen Maße verfährt, verantwortlich.

Eben so werden alle sonst nothwendige Berichte, insofern sie nicht bloß die Receptur und Cassen-Verwaltung betreffen, von dem ständischen Deputirten mit vollzogen.

Da jedoch durch diese Mitvollziehung der Berichte, so wie die oben erwähnte Signatur der ergehenden Bescheidungen nur erklärt wird, daß ständischer Seits kein Bedenken obwalte, so bleibt der Beamte der Regierung dieser allein verantwortlich. Dagegen ist der ständische Deputirte seinen Machtgebern verantwortlich, und es steht ihm, so oft er es nothwendig findet, frei, den Bescheid einer hierzu besonders zu ernennenden ständischen Deputation, oder der Stände des Landkreises selbst einzuholen. Wegen der an Letztere zu bringenden Angelegenheiten haben der Regierungs-Beamte und der ständische Deputirte schriftlichen Vortrag zu erstatten.

Die jährliche Regulirung der Cataster für die Grund-Anlage und der Erhebungs-Register für die Personal-Abgaben ist von dem Regierungs-Beamten zu bewirken, jedoch hat derselbe hierbei in zweifelhaften Fällen sich mit dem ständischen Deputirten zu vernehmen und ohne dessen Zustimmung und Mitvollziehung dürfen die Cataster und Erhebungs-Register den Orts-Einnehmern nicht zu Einforderung der Abgabe zugestellt werden.

Uebrigens hat der ständische Deputirte von den außenstehenden Steuer-Neften von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen und wegen deren Beitreibung oder Gestundung Anträge zu machen, insofern er mit dem Verfahren der Recepturbehörde nicht einverstanden ist.

Eben so steht ihm frei, die abgelegten Rechnungen einzusehen und eine Abschrift derselben auf Kosten des Landkreises zu verlangen.

b) In Angelegenheiten, welche den Landkreis und die Städte gemeinschaftlich angehen, ist, außer dem Deputirten des Landkreises, auch ein städtischer Deputirter zuzuziehen, welchem ganz gleiche Rechte zustehen.

Sollte durch diese Einrichtung wider Erwarten eine nachtheilige Hemmung des Geschäftsganges entstehen, so wird man über die etwa zu treffenden Modificationen seiner Zeit weitere Unterhandlung pflegen.

c) Die Stadträthe der Vierstädte haben in deren Steuerbezirken, von denen jeder bis nach Eintritt der dritten Periode fernerhin als ein geschlossenes Ganze zu betrachten ist, gemäß §. 182. der allgemeinen Städte-Ordnung, in beständigem Auftrage der Staatsbehörde, die unmittelbare Leitung der Steuer-Verwaltung zu besorgen. Hiernach sind alle Eingaben in Steuer-Angelegenheiten dieser Bezirke an sie zu richten, auch ergehen die Bescheidungen darauf von ihnen allein, so wie sie allein

die Berichte zu der vorgesezten Behörde erstatten und ihnen überhaupt alles Dasjenige zusteht und obliegt, was im Landkreise von dem Regierungs-Beamten und dem ständischen Deputirten gemeinschaftlich zu besorgen ist.

Sollte zwischen der, im Landkreise der Oberlausitz zu bestellenden Steuerbehörde, auch den Stadträthen, als Vorstände des Steuerwesens ihrer Bezirke, und dem Ministerio der Finanzen noch eine Mittelbehörde nöthig erscheinen, so kann dies keine andere, als die Regierungs-Behörde seyn.

Dem Finanz-Ministerio steht in allen oberlausitzer Steuer-Angelegenheiten die oberste Entscheidung zu.

§. 26.

2) Steuer-Moderationen.

Steuer-Moderationen können nicht mehr von den Ortsherrschaften bewirkt werden.

Ermäßigungen der einfachen Ansätze der alten Grundsteuer sind bis zu Einführung eines neuen Grundbesteuersystems in der Regel als unzulässig zu betrachten.

Sollten dennoch Anträge dieser Art vorkommen, so sind sie bei der Steuerbehörde anzubringen, und es steht die Entscheidung darüber in erster Instanz, im Landkreise, den Ständen desselben, in den städtischen Bezirken, den Stadträthen zu. Beruhigen sich die Interessenten dabei nicht, so kann eine abweichende Entscheidung erst nach vernommenem Gutachten der Stände des Landkreises oder des betreffenden Stadtraths ertheilt werden.

Den hierdurch entstehenden Verlust trägt, insofern die Ortsquote verändert wird, der Bezirk, in welchem die Moderation vorkommt.

§. 27.

3) Steuer-Erlasse.

Sobald in beiden Landestheilen ein gemeinschaftliches Grundbesteuersystem eingeführt worden, oder ein

neues auf beide gleich anwendbares Gesetz über Steuer-Erlasse in Kraft getreten ist, werden alle solche Erlasse aus der Staats-Casse gewährt.

Bis dahin überträgt jeder Landestheil die, bei ihm vorkommenden Erlasse selbst, und die bisherigen gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen deshalb gelten unverändert fort. So lange diese Einrichtung dauert, erfolgt die Bewilligung der Steuer-Erlasse in der Oberlausitz durch die Provinzial-Stände. Die Königlichen Steuer-Einnehmer haben die bewilligten Erlasse in Zurechnung anzunehmen, und es werden selbige bei der, vor jeder neuen Bewilligung vorzunehmenden Berechnung (§. 23.) jedem Steuerbezirke zur Last geschrieben. Wegen derselben findet eine Ausgleichung zwischen Land und Städten statt, welche durch eine deshalb unter ihnen abgeschlossene Convention näher bestimmt wird.

Der seit dem Jahre 1830 bei dem Landkreise aus Ueberschüssen der Cavalerie-Verpflegungsgelder gebildete Erlaßfond für selbige geht nach Eintritt eines allgemeinen Gesetzes über Steuer-Erlasse auf die Staats-Casse über, verbleibt aber bis dahin dem Landkreise zu dem bisherigen Behuf.

§. 28.

- 4) Fortbestand der Verhältnisse der Steuerbezirke unter sich und in sich.

Da der gegenwärtige Vertrag, was das Finanz- und Abgabewesen betrifft, nur das Verhältniß der Oberlausitz zu den alten Erblanden und der Staats-Casse feststellt, so ändert selbiger, in soweit er nicht deshalb ausdrückliche Bestimmungen enthält, an den verfassungs- oder vertragsmäßig bestehenden Einrichtungen, Rechten und Obliegenheiten der Steuerbezirke und ihrer einzelnen Theile und Contribuenten gegen einander nichts ab. Namentlich wird

auch durch selbigen in Beziehung auf die, in den Steuerbezirken der Städte über Vertheilung und Aufbringung der Abgaben, über die, den neuen Anbauern aufzulegenden Beiträge und deren Benutzung, so wie über andere wechselseitige Verbindlichkeiten durch Vertrag oder Regulativ zwischen den Städten und deren Dorfschaften getroffenen Festsetzungen nichts abändert.

§. 29.

- 5) Bestimmungen der, in jedem Steuerbezirke zu erhebenden Abgaben und deren Veränderung.

Im Landkreise werden zu Deckung der, auf selbigen kommenden Summe zuvörderst die, in der Beilage © angegebenen Grund-Abgaben, namentlich die Grund-Anlage, die Polizei-Milizsteuer, soweit sie vom Grundeigenthume zu entrichten ist, und die Beiträge zu dem Chausseebaue, im Voraus erhoben, und es wird Dasjenige, was durch den veranschlagten Betrag derselben nicht gedeckt ist, nach dem ebendasselbst bestimmten Verhältnisse auf Rauch- und Mundgutsteuern vertheilt.

Abänderungen in Hinsicht der, im Voraus einzubringenden Abgaben oder des Verhältnisses der Rauch- und Mundgutsteuern gegen einander, so wie in Hinsicht einzelner Abgaben und Tarife, können nur auf Antrag oder unter ausdrücklicher Zustimmung der Stände des Landkreises getroffen werden.

Da übrigens die, auch im Voraus zu erhebende Grund-Anlage, ob schon eine Real-Abgabe, doch zugleich in ihren Ansätzen mit enthält, was der Grundbesitzer als solcher an Personal-Abgaben zu entrichten hat, mithin eine künftige allgemeine Regulirung der Personal-Abgaben im Königreiche die Verminderung der Tariffsätze der Grund-Anlage zur Folge haben muß, diese Verminderung aber als eine Maßregel zu Ausführung der Gesetze über, jene allgemeine

Regulirung zu betrachten ist; so ist künftig in diesen Gesetzen ausdrücklich vorzubehalten, daß die durch selbige nöthig werdende Herabsetzung der Tarife der Grund-Anlage von dem Finanz-Ministerio unter Einverständnis mit den Ständen des Landkreises auf dem Wege der Verordnung getroffen werden solle.

Dasselbe findet statt, wenn bei einer theilweisen Gleichstellung der indirecten oder Personal-Abgaben Objecte betroffen werden, welche durch die Personal-Abgaben der Oberlausitz bereits angezogen sind.

Den Vierstädten und ihren Steuerbezirken verbleiben zu Deckung der, von ihnen zu gewährenden Summe, insbesondere zu Aufbringung des Bedarfs für das Steuerschuldenwesen, gewisse indirecte und andere bisher erhobene oder sonst auszumittelnde besondere Abgaben und Zugänge.

Vor Eintritt jeder neuen Bewilligung findet daher zwischen dem Finanz-Ministerio und den Stadträthen eine Erörterung darüber statt, welche dieser Abgaben und sonstigen Zugänge während der neuen Finanz-Periode benutzt und wie hoch sie angeschlagen werden können.

Obige Zugänge, insoweit sie Abgaben sind, und nicht zu Provinzial- oder Communal-Bedürfnissen verwendet werden, sind Gegenstand der Bewilligung durch die Stände-Versammlung, und es besagt die Beilage C, in welcher Maße die, nach Abzug des veranschlagten Ertrags derselben übrig bleibende Summe unter die verschiedenen Arten der Grund-Abgaben der Städte und ihrer Steuerbezirke zu vertheilen sey.

§. 30.

6) Vertretungs-Verbindlichkeit.

Die bisherige verfassungsmäßige Verbindlichkeit der Ortsherrschaften, die Grund-Abgaben ihres Bezirks zu

vertreten, hört auf, jedoch versteht sich, daß die den Herrschaften wegen eingezogener Rustical-Grundstücke oder sonst aufliegenden Rustical-Prästationen aller Art von ihnen wie bisher geleistet werden.

Verluste, welche der Staats-Casse durch Vernachlässigung oder Veruntrauung der Orts-Einnehmer zugezogen werden, vertritt Derjenige, welcher diese angestellt und das Recht hat, sie zu controliren und wieder zu entlassen.

§. 31.

7) Dismembrationen.

Mit dem Wegfalle dieser Vertretungs-Verbindlichkeit hört auch das Recht der Ortsherrschaften auf, Dismembrationen ohne Concurrency der Steuerbehörde vorzunehmen, und bei Rustical-Grundstücken zu gestatten. Daher ist vor Bestätigung des Contracts über irgend eine Dismembration die Genehmigung der Steuerbehörde (§. 25.) wegen Vertheilung der Abgaben einzuholen.

§. 32.

8) Commissariats-Cataster.

Zu Vertheilung der Militair-Leistungen in der Oberlausitz dient zur Zeit ein altes Commissariats-Cataster als Norm, welches die bei der Spannung und Einquartirung auf jeden Ort zu rechnende Güterzahl enthält. Da selbiges mangelhaft ist, so haben die Provinzial-Stände seit mehren Jahren dessen Revision und Berichtigung beabsichtigt, und die diesfalligen umfanglichen Vorarbeiten sind bereits so weit gediehen, daß nunmehr deren definitive Zusammenstellung erfolgen kann.

Die Stände behalten sich daher vor, diese für die Provinz wichtige Arbeit noch zu besorgen. Sobald sie beendigt ist, wird die Regierungs-Behörde auf Ansuchen sämtliche Gemeinden auffordern, von den sie betreffenden Bestimmungen des neuen Catasters Kenntniß zu neh-

men und ihre etwanigen Reclamationen binnen einer anzuberaumenden Präklusivfrist anzuzeigen. Die Stände werden über diese Reclamationen entscheiden, das neue Cataster danach berichtigen und selbiges sodann zu dem betreffenden Ministerio einreichen, damit es der ausschreibenden Behörde zur Nachachtung zugestellt werde. Sollte das Ministerium wegen einzelner Ansätze oder sonst Bedenken finden, so wird selbiges zu deren Beseitigung das Nöthige vorher an die Stände der Provinz gelangen lassen.

Immittellst bleibt das bisherige Cataster in Kraft, und es darf daran, so wie an den Bestimmungen des neuen, sobald solches einmal Gültigkeit erlangt hat, bis nach Eintritt der dritten Periode (§. 16.) ohne Zustimmung der Provinzial-Stände nichts geändert, auch bis dahin eine andere Norm zu Vertheilung der Militair-Leistungen in der Provinz nicht eingeführt werden.

§. 33.

9) Bestände der Steuer-Cassen.

Damit es in der nächsten Zeit nach dem Uebergange der Steuerverwaltung auf die Regierung den Ständen des Landkreises, zu Bestreitung der Provinzial-Bedürfnisse (§. 53.) und den Städten, zu Deckung der bisher aus ihren Steuer-Cassen entnommenen Bezirks- und Communal-Bedürfnisse, nicht an den erforderlichen Geldmitteln fehle, und da die Staats-Casse kein Interesse an der Ueberlassung größerer oder geringerer Bestände hat (§. 39.), so bleibt ihnen nachgelassen, nicht nur die zu dieser Zeit in ihren Steuer-Cassen vorhandenen Bestände an Baarschaft, Vorschüssen und Resten ganz oder zum Theil zu behalten, sondern sich auch einen Antheil an den bis zu der nächsten Ausschreibung erst noch fällig werdenden Ausgaben zu reserviren.

Dritter Abschnitt. Von dem Schuldenwesen.

§. 34.

- 1) Vereinigung des Schuldenwesens beider Landestheile in der Staatsschulden-Casse.

Die dormaligen Steuerschulden der alten Erblande und der fünf Steuerbezirke der Oberlausitz werden in der Staatsschulden-Casse dergestalt vereinigt, daß selbige nunmehr von dem gesammten Königreiche ungetheilt zu vertreten sind. Hierdurch tritt die Staatsschulden-Casse in alle Verbindlichkeiten der oberlausitzer Steuerbezirke gegen deren Gläubiger ein, namentlich auch in Rücksicht der bedungenen Unablöslichkeit einiger Stiftungs-Capitale, welche die Steuer-Casse des Landkreises theils schon bisher zu vertreten, theils noch zu gewarten hatte.

§. 35.

Steuer-Obligationen des Königlichen Fiscus.

Die erbländischen Steuer-Obligationen, welche am 4ten September 1831 Eigenthum des Königlichen Fiscus waren, bleiben ein Activum der Staats-Casse und ein Passivum der Staatsschulden-Casse bis zu deren wirklich erfolgenden Rückzahlung.

§. 36.

- 2) Verwaltung des Schuldenwesens.

Die vereinigte Steuerschuld wird von dem §. 107. der Verfassungs-Urkunde bestimmten ständischen Ausschusse verwaltet.

§. 37.

- 3) Trennung des Bedarfs der Staatsschulden-Casse von dem übrigen Staatsbedarf.

Der Bedarf zur Verzinsung und Tilgung der vereinigten Steuerschuld bildet eine besondere Position im Budget.

Für selbigen besteht bis zu völliger Tilgung der dermaligen Steuerſchuld ein eigenes Quotal-Verhältniß zwischen den alten Erblanden und den fünf Steuerbezirken der Oberlauſitz.

§. 38.

4) Beitrags-Verhältniß zu dem Bedarf der Staatſchulden-Caſſe für die dermaligen Steuerſchulden.

Dieſes Quotal-Verhältniß richtet ſich ganz nach der, bei der Vereinigung des Schuldenweſens eingeworfenen, vorher genau zu ermittelnden, Schuldsomme, dergeltalt, daß jeder Theil eine gleiche Anzahl von Procenten ſeiner Schuldenmaſſe aufzubringen und zu der Staatſchulden-Caſſe zu gewähren hat, wofür dieſe die Vertretung des Capitals und der Zinſen übernimmt.

Unzinsbare Capitale werden, da ſie keinen Aufwand an Interellen veranlaſſen, bei Berechnung der eingeworfenen Schuldsomme nur zu zwanzig Procent ihres Betrags angenommen.

Uebrigens kommt bei Ausmittlung des Quotal-Verhältniſſes nur die Summe der eingeworfenen Schuld, nicht aber die Verſchiedenheit des Zinſfußes und der Münzſorten in Betracht.

§. 39.

Abrechnung der Beſtände der Steuer-Caſſen von dem Betrage ihrer Schuld.

Derjenige Betrag der Beſtände der oberlauſitzer Steuer-Caſſen, an Baarſchaft und exigibeln Reſten, welcher der Staatſ-Caſſe überwieſen wird, geht in gleicher Maße, wie in den alten Erblanden, jedem Steuerbezirke an der, von ihm einzuwerfenden Schuldenmaſſe bei Beſtimmung des dieſfallſigen Quotal-Verhältniſſes (§. 38.) zu Gute.

§. 40.

5) Compensation der gegenseitigen Forderungen beider Landestheile.

Durch die Vereinigung der Steuer-Caſſen der Ober-

laufsitz mit der Staats-Casse hört das Activ- und Passiv-Verhältniß, insoweit solches zwischen den alten Erblanden, oder den vormals fiscalischen Cassen, einer Seits, und der Oberlaufsitz, oder den einzelnen Steuerbezirken derselben, anderer Seits besteht, auf, und es tritt eine vollständige Compensation der etwanigen gegenseitigen Forderungen ein.

§. 41.

6) Mittel zu Deckung des Bedarfs der Staatsschulden-Casse.

Die Abgaben für das Schuldenwesen werden nicht besonders ausgeworfen, sondern der auf jeden Theil kommende Beitrag wird zu dessen durch Grund-Abgaben zu deckenden Antheile an dem Staatsbedürfnisse geschlagen, ungetrennt zu der Staats-Casse erhoben und bei der nach §. 23. zu haltenden Berechnung mit berücksichtigt.

§. 42.

7) Vertretung der dormalen unbekanntten oder illiquiden Steuerschulden.

Wenn Steuerschulden nach deren Uebergange auf die Staatsschulden-Casse erst zur Kenntniß gelangen oder liquid werden, so sind selbige von dieser Casse zu vertreten, ohne daß die einmal festgesetzte Beitrags-Quote des betreffenden Steuerbezirks (§. 38.) dadurch verändert wird.

§. 43.

8) Schulden des Königlichen Fiscus und neue Steuerschulden.

Zu Verzinsung und Tilgung der Schulden, welche von dem Königlichen Fiscus auf die Staatsschulden-Casse übergegangen sind, und derjenigen Steuerschulden, welche etwa künftig zu Deckung allgemeiner Staatsbedürfnisse auf den Credit des Königreichs contrahirt werden, trägt die Oberlaufsitz in eben dem Verhältnisse bei, wie zu dem übrigen Staatsbedürfnisse.

Vierter Abschnitt.

Von den öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 44.

- 1) Theilnahme der Oberlausitz an den allgemeinen Landes-Anstalten.

Da nach §. 16. der Verfassungs-Urkunde die öffentlichen Landes-Anstalten, sammt den Beständen, Außenständen und Borräthen jeder Art, zum Staatsgute gehören, so hat die Oberlausitz an den in den alten Erblanden bestehenden Landes-Anstalten, an Zucht-, Irren-, Waisen- und Armen-Häusern, auch Unterrichts- und ärztlichen Instituten, gleichen Theil, und es findet wegen des dormaligen Bestandes und Vermögens derselben eine Berechnung zwischen beiden Landestheilen nicht weiter statt.

Zu der Unterhaltung dieser Anstalten trägt die Oberlausitz forthin durch die Theilnahme an Aufbringung der allgemeinen Landesbedürfnisse gleichmäßig bei.

§. 45.

- 2) Öffentliche Anstalten und Fonds in der Oberlausitz.

Die in der Oberlausitz bestehenden öffentlichen Anstalten und Fonds ähnlicher Art treten, da sie nicht der gesammten Provinz, sondern nur theils dem Landkreise, theils den einzelnen Vierstädten und ihren Steuerbezirken gehören, in die Classe der erbländischen Kreis- und Local-Anstalten. Sie können daher nur zum Vortheile des betreffenden Land- oder Stadt-Bezirks benutzt werden und deren Aufsicht und Verwaltung verbleibt den ständischen oder städtischen Behörden ganz in der bisherigen Maße.

Ein gleiches findet wegen des sonstigen Vermögens der einzelnen Steuerbezirke an Stiftungen, Fonds und Einkünften zu Bestreitung der Bezirks-Bedürfnisse, Grundstücken, Inventarien, Archiven, Forderungen und gegenseitigen Ansprüchen statt. Sie verbleiben als Communalgut in activer und passiver Beziehung demjenigen Steuerbezirke, welcher sie bisher besessen und benutzt hat, oder künftig besitzen und benutzen wird.

§. 46.

Brandversicherungs-Anstalt und Landes-Criminal-Casse.

Die Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt der Oberlausitz und die Criminal-Casse des Landkreises bestehen, so lange nicht deren Auflösung oder veränderte Einrichtung von den Ständen der Provinz oder des Landkreises mit königlicher Genehmigung beschlossen wird, als provinzielle Affecuranz-Anstalten in der bisherigen Weise fort. Die Ausschreibung der erforderlichen Beiträge erfolgt auf ständischen Beschluß durch die Regierungs-Behörde.

Die Beiträge werden von den Orts-Einnehmern erhoben und an die Steuer-Receptur-Behörde des Landkreises abgeliefert. Diese hat die gesammten Cassen-Geschäfte beider Anstalten zu besorgen, hierbei sich lediglich nach den Anordnungen der betreffenden Stände zu richten, und von ihnen eine angemessene Remuneration zu empfangen.

Da übrigens beide Cassen, um den ihnen regulativmäßig obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, zuweilen Vorschüsse bedürfen können, und solche nach dem Uebergange der Steuer-Verwaltung an die Regierung nicht mehr, wie bisher, aus der Landsteuer-Casse zu entnehmen sind, so werden sie auf Anlangen der betreffen-

den Stände bis zu dem Betrage von Funfzehntausend Thalern aus der Staats-Casse geleistet und derselben, dafern die Rückzahlung nicht binnen sechs Monaten erfolgen könnte, von Ablauf dieser Zeit an mit drei vom Hundert verzinst. In außerordentlichen Fällen, wo der Bedarf nicht sofort vollständig durch Ausschreibung zu decken ist, können auch von diesen Ständen Darlehne auf Rechnung der Anstalt aufgenommen werden.

Sollte endlich die in den alten Erblanden bestehende Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt auf eine verbesserte Weise eingerichtet werden, so bleibt den oberlausitzer Ständen nachgelassen, derselben beizutreten. In diesem Falle hat die Oberlausitz den neunten Theil desjenigen Capital-Vermögens zu gewähren, welches Behuf der Bildung eines bleibenden Fonds aus dem erbländischen Steuer-Verar bewilligt und eingezahlt, oder durch directe Anlagen aufgebracht worden ist.

Wenn in den alten Erblanden eine Casse zu Bestreitung der Criminalkosten errichtet, oder sonst eine Einrichtung getroffen werden sollte, durch welche die Criminal-Casse entbehrlich wird, so bleibt auch hier den oberlausitzer Ständen der Beitritt vorbehalten.

§. 47.

Schullehrer-Seminar in Budissin.

Das dem Landkreise gehörige Schullehrer-Seminar in Budissin wird in der bisherigen Weise fortbestehen, und die Theilnahme der Stände des Landkreises an dessen Direction und der Verwaltung seines Fonds bleibt unverändert.

Da einer Seits dieser Fond, welcher aus milden Stiftungen, provinziellen Sammlungen und freiwilligen Beiträgen erwachsen ist, nicht ausreicht und daher durch

höhere Verzinsung eines Theils seiner zu der Landsteuer-Casse gezogenen Capitale mit 4 bis 5 vom Hundert, sowie durch jährliche Zuschüsse aus selbiger unterstützt werden mußte, auch anderer Seits die Anstalt, als die einzige im Königreiche, wo Lehrer für die wendischen und katholischen niedern Schulen gebildet werden, zugleich einem Bedürfnisse der alten Erblande abhilft, so wird bedungen, daß die in der Landsteuer-Casse stehenden Capitale der Anstalt von der Staatsschulden-Casse ganz in der Maße und zu derjenigen Verzinsung, wie solche bisher statt gefunden hat, unablöslich übernommen werden.

§. 48.

Ständische Stiftungen.

Eben so bestehen die zeither unter der Verwaltung oder Aufsicht der Stände des Landkreises und der Stadträthe gestandenen Stiftungen aller Art in der bisherigen Maße und Verwaltungsweise fort.

Insbefondere bewendet es rücksichtlich des Fräuleinstifts zu Joachimstein ferner bei den Statuten und denjenigen Bestimmungen, welche in der zwischen Sachsen und Preußen unterm 2ten Juni 1828 geschlossenen Convention*) in Beziehung auf die Concurrenz der Stände getroffen worden sind.

§. 49.

Verwaltungskosten und Rechnungs-Ablegung.

Die Verwaltungskosten der Immobilien-Brandversicherung-Anstalt und der Criminal-Casse (§. 46.) werden von den betreffenden Anstalten, die des Schullehrer-Seminar in Budissin (§. 47.) aus dem Fonds der Provinzial- Bedürfnisse des Landkreises, und die der ständischen Stiftungen (§. 48.) von dem Einkommen derselben, inso-

*) vfr. Gesetz-Sammlung v. J. 1827. Seite 27.

fern dies bisher geschehen ist, außerdem aber ebenfalls aus jenem Fonds oder von der betreffenden Stadt getragen.

Die Rechnungen über diese Anstalten und Stiftungen werden in der zeitherigen Weise von den betreffenden Ständen geprüft und justificirt, auch werden die über die Immobilial-Brandversicherungs-Anstalt abschriftlich und die über das Schullehrer-Seminar und die Stiftungen auszugsweise der Regierungs-Behörde zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

fünfter Abschnitt.

Von der öffentlichen Verwaltung, den Provinzial- Bedürfnissen und dem ständischen Statut der Oberlausitz.

§. 50.

1) Verwaltung der Regierung.

Der Verfassung des Königreichs gemäß geht die bisher von den Ständen der Oberlausitz geführte Verwaltung, insoweit sie Landes-Angelegenheiten der Provinz betrifft, auf die Behörden der Regierung über.

§. 51.

Ständische Beamte und Diener.

Diejenigen ständischen Beamten, Ganzleipersonen und Diener, welche nach dem Uebergange der bisher ständischen Verwaltungszweige auf Regierungs-Behörden von den Ständen in ihrem bisherigen Wirkungskreise nicht beibehalten werden, so wie die städtischen Steuerbeamten, dafern die Steuerverwaltung den Städten nicht ferner in der zeitherigen Weise verbleiben sollte, werden auf eine ihren dormaligen Verhältnissen und Dienstvortheilen entsprechende Weise von der Regierung wieder angestellt, oder sonst vollständig entschädigt werden.

§. 52.

2) Verwaltung der Stände.

Den Ständen der Oberlausitz verbleibt derjenige Theil der von ihnen bisher geführten Verwaltung, welcher sich nicht auf Landes-Angelegenheiten der Provinz bezieht (§. 50.), so wie der, welcher bloß provinzielle Affecuranz-Anstalten betrifft. (§. 46.)

Diese Verwaltungszweige betreffen entweder:

die Stände von Land und Städten gemeinschaftlich oder

die Stände des Landkreises, an Ritterschaft und Gemeinden dieses Kreises, oder

die Ritterschaft allein, oder endlich

die Vierstädte allein.

Insbefondere verbleibt:

den Ständen von Land und Städten gemeinschaftlich, die Verwaltung der Immobilial-Brandversicherung-Anstalt, so lange selbige noch abgesondert besteht (§. 46.);

den Ständen des Landkreises, die Verwaltung der Criminal-Casse (§. 46.), des Schullehrer-Seminar zu Budissin (§. 47.), der ständischen Stiftungen des Landkreises, so weit selbige nicht der Ritterschaft allein zukommen (§. 48.), und der Fonds zu den Provinzial-Bedürfnissen, welche durch Rauch- und Mundgutsteuern zugleich aufgebracht werden (§. 53.);

der Ritterschaft allein, die Verwaltung der Stiftungen, welche ihr nach der Fundation zugewiesen sind (§. 48.), und derjenigen Fonds zu Provinzial-Bedürfnissen, welche nur durch Mundgutsteuern erhoben werden (§. 53.), endlich

den Vierstädten allein, die Verwaltung der an

ihre Steuer-Cassen gewiesenen Lokal- oder Bezirks-Anstalten, so wie der städtischen Stiftungen.

§. 53.

3) Provinzial-Bedürfnisse.

Die §. 52. angegebenen Gegenstände der ständischen Verwaltung, so wie die durch Vertrag zwischen dem Landkreise und den Vierstädten festgesetzte Ausgleichung mehrerer, die ganze Provinz treffender, aber nicht völlig gleichmäßig vertheilter Leistungen, bedingen besondere Provinzial-Bedürfnisse der Oberlausitz, welche in selbiger außer dem, was sie zur Staats-Casse zu gewähren hat, aufgebracht werden müssen. Sie treffen theils den Landkreis und die Vierstädte gemeinschaftlich, theils Erstern allein, theils endlich nur die Ritterschaft.

Der Land und Städten gemeinschaftliche Aufwand beruht theils auf Verträgen über die Ausgleichung gewisser Leistungen, welche bis zum Ablaufe der bedungenen Zeit auch ferner in Kraft bleiben, theils auf besondern deshalb zu fassenden Beschlüssen oder noch abzuschließenden Verträgen.

Das Bedürfniß des Landkreises umfaßt, nächst dem Beitrage zu dem ebenerwähnten gemeinschaftlichen Aufwande und den verbleibenden Verwaltungskosten, die antheilige Bezahlung der Vorspannfuhren, die Zuschüsse zum Landschullehrer-Seminar, den Aufwand für den Unterricht der Hebamme im Landkreise und die Zuschüsse zur Unterhaltung Gemüthskranker in den erb-ländischen Heil- und Versorgungs-Anstalten, letztere drei Posten so weit sie künftig noch nöthig sein werden, ferner den Beitrag zur Unterhaltung einer Freistelle im Barmherzigkeitsstifte zu Camenz bis zum Jahre 1833 und weiter, insofern derselbe auf das Neue bewilligt

werden sollte, endlich alle diejenigen Ausgaben, welche nach dem Beschlusse der Stände des Landkreises zu gemeinnützigen Zwecken oder sonst zum Besten des Landkreises zu machen sein werden.

Die Ritterschaft allein endlich gehen die Landes-Stipendien, die Beiträge zur Erziehung der Kinder verarmter Vasallen und die landständischen Almosen, so wie die von ihr etwa ferner zu beschließenden Ausgaben an.

In Hinsicht des gemeinschaftlichen Aufwandes behalten die bestehenden Verträge auch ferner Gültigkeit, die zum Bedürfnisse des Landkreises gehörenden Posten bleiben, insofern sie nicht bloß auf bestimmte Zeit festgestellt waren, so lange unverändert, bis ein übereinstimmender Beschluß der Ritterschaft und der Abgeordneten des Bauernstandes das Gegentheil festsetzt, die Verminderung oder gänzliche Einziehung des bloß ritterschaftlichen Aufwandes aber hängt von dem Ermessen der Ritterschaft ab.

Die Provinzial-Bedürfnisse und die hierzu erforderlichen Fonds werden von denjenigen Ständen verwaltet, welche selbige betreffen.

Sie werden bestritten:

vom Landkreise, durch Rauch- und Mundgut-Steuern,
von der Ritterschaft allein, durch Mundgut-Steuern,
und

von den Vierstädten, aus denjenigen Einkünften, welche für den Aufwand des Steuerbezirks bestimmt sind, insofern nicht diesfallige besondere Einrichtungen stattfinden. Insbesondere gilt in Rücksicht der Provinzial-Bedürfnisse des Landkreises und der Ritterschaft als Grundsatz:

Vor Eintritte jeden Jahres werden von den betreffenden Ständen gesonderte Voranschläge über diese

Bedürfnisse für das nächstfolgende Jahr entworfen und festgesetzt.

Nach diesen Voranschlägen wird die Zahl der zu obigen Bedürfnissen aufzubringenden Rauch- und Mundgut-Steuern bestimmt.

Zu Deckung des Bedürfnisses für den Landkreis werden jedesmal eben so viele Rauch- als Mundgut-Steuern erhoben. Nur durch übereinstimmenden Beschluß der Stände des Landkreises kann jenes Verhältniß abgeändert oder der Bedarf auf eine andere Weise, als durch diese Steuern aufgebracht werden. Die erforderlichen Steuern werden auf den Grund des Beschlusses der betreffenden Stände durch die Regierungs-Behörde ausgeschrieben.

Zu Erhebung von Mundgut-Steuern für ritterschaftliche Bedürfnisse, so wie der Beiträge zu der Brandversicherungs- und Criminal-Casse bedarf es einer besondern Genehmigung der Regierungs-Behörde nicht.

Uebersteigt das Erforderniß zu den Provinzial-Bedürfnissen im Laufe eines Jahres den Betrag von zwei Rauchsteuern, neben zwei Mundgut-Steuern, so ist zu dessen Ausschreibung eine Genehmigung der Regierungs-Behörde erforderlich.

Die Beiträge werden von den Orts-Einnehmern erhoben und an die Königliche Steuerbehörde des Landkreises abgeliefert. Letztere besorgt die Cassen-Geschäfte nach den Anweisungen der betreffenden Stände und wird von ihnen remunerirt. Die Rechnungen werden von den betreffenden Ständen geprüft, justificirt und hierauf der Regierungs-Behörde zur Kenntnißnahme in Abschrift mitgetheilt.

§. 54.

4) Provinzialständisches Statut.

Die künftigen Verhältnisse der Stände der Oberlausitz zu der Provinz und unter sich und die Geschäftseinrichtungen bei selbigen werden, nach den durch diese Vertrags-Urkunde festgestellten Grundlagen, mittelst eines besondern Statuts normirt werden.

Die Abfassung desselben wird von den dermaligen Provinzial-Ständen unter Genehmigung der Regierung bewirkt, und es wird nach solchem noch eine angemessene besondere Vertretung der Städte und der Landgemeinden statt finden.

Sechster Abschnitt.

Gewähr der Provinzial-Verfassung der Oberlausitz.

§. 55.

- 1) Zusage des Königs und Regierungs-Verwesers bei dem Regierungs-Antritte.

Daß nach §. 138. der Verfassungs-Urkunde von dem Thronfolger und dem Regierungs-Verweser bei dem Antritt der Regierung zu ertheilende Versprechen, daß er die Verfassung des Landes beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle, wird zugleich auf den Inhalt dieses Vertrags gerichtet, und ein Exemplar der diesfalligen Urkunde wird den oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden.

§. 56.

Aufrechterhaltung dieses Vertrags.

Auch wird der Oberlausitz hiermit zugesagt, daß an den Bestimmungen dieses Vertrags niemals Etwas

geändert werden soll, als nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Provinzial-Stände.

§. 57.

2) Beschwerdeführung der oberlausitzer Stände.

Die Stände der Oberlausitz haben das Recht, in Angelegenheiten ihrer Provinz und deren Verfassung, als politische Corporation, Vorstellungen und Beschwerden sowohl bei den Staats-Behörden, als bei dem Könige unmittelbar zu überreichen, und es tritt hierbei, insofern eine Verletzung dieses Vertrags in Frage ist, das §. 140. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 58.

3) Berufung auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofes.

Wenn über die Auslegung gegenwärtiger Urkunde oder darüber, ob eine Verletzung dieses Vertrags statt gefunden habe, Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Provinzial-Ständen beseitigt werden kann, so ist der Staatsgerichtshof die durch Compromiß im Voraus festgesetzte Behörde; jedoch bleibt beiden Parteien nachgelassen, auf eine andere Behörde und zwar das Ober-Appellationsgericht zu compromittiren. Auch bleibt den allgemeinen Ständen das Recht der Intervention vorbehalten, wo die Regierung, die oberlausitzer und die allgemeinen Stände einander gegenüberstehen. Es sollen auch von einer jeden solchen Differenz die allgemeinen Stände allemal in Kenntniß gesetzt werden.

Ueberdies bleibt den Provinzial-Ständen unbenommen, auf eine Anklage der betreffenden Vorstände der Ministerien wegen Verletzung der Verfassung bei

der Stände-Versammlung anzutragen, und es steht sodann dieser die Entscheidung darüber zu, ob die Anklage erfolgen solle oder nicht.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Wesen dieses Vertrags.

§. 59.

- 1) Gültigkeit der gegenseitigen innern Verhältnisse in der Provinz.

Durch gegenwärtige Urkunde wird an den vertragmäßig und sonst bestehenden gegenseitigen Verhältnissen der einzelnen Abtheilungen der Provinzial-Stände und Theile der Provinz unter sich, so weit solches nicht ausdrücklich bestimmt ist, nichts geändert.

§. 60.

- 2) Wiedereintritt der vorigen Provinzial-Verfassung.

Da endlich die, der Oberlausitz und deren Ständen bisher vertragmäßig zugestandenen Rechte nach §. 1. nur gegen den Fortgenuß der mit der neuen Verfassung des Königreichs Sachsen verbundenen, sowie der in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erlangt die bisherige auf den Traditions-Recess vom 30sten Mai 1635, den Traditions-Abschied vom 24sten April 1636 und sonst gegründete Verfassung der Provinz von selbst wieder ihre Kraft und tritt ohne Weiteres in Wirksamkeit, sobald die Oberlausitz an jener neuen allgemeinen Verfassung, wie solche durch die Urkunde vom 4ten September 1831 festgestellt worden ist, nicht mehr vollständig Theil nehmen könnte.

§. 61.

3) Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrags.

Gegenwärtiger Vertrag tritt in Wirksamkeit, sobald solcher die vorbehaltene allerhöchste Genehmigung wird erhalten haben, und es wird ein von Sr. Königlichen Majestät und dem Prinzen Mitregenten Königlicher Hoheit vollzogenes Exemplar der diesfalligen Urkunde den Provinzial-Ständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden. Vor Ertheilung der allerhöchsten Genehmigung sind die zum Zwecke dieser Uebereinkunft gepflogenen Verhandlungen nur als eventuell zu betrachten. Die Provinzial-Stände sind daher, und da sie die verhandelte Uebereinkunft nur als ein Ganzes anzusehen haben, an keinen der verhandelten Punkte gebunden, wenn dem einen oder dem andern derselben die allerhöchste Genehmigung nicht zu Theil werden sollte, und es treten solchen Falls die Verfassung-Verhältnisse der Oberlausitz wieder ganz in denjenigen Stand zurück, in welchem sie sich vor dem Beginnen jener Verhandlungen befanden.

Zu der Vereinigung der oberlausitzer Steuer-Cassen mit der Staats-Casse und des Staatsschuldenwesens wird von der Regierung ein passender Termin festgesetzt werden.

Vorstehende Uebereinkunft wird, mit Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten definitiven Genehmigung, von dem zu deren Abschluß beauftragten Königlichen Commissar und der, Seiten der Stände von Land und Städten des Markgraftthums Oberlausitz hierzu bevollmächtigten Deputation, andurch genehmigt und es ist solche zu dessen Beurkundung durch eigenhändige Unterschrift und Besiegelung vollzogen worden.

Nach vernommener Erklärung der allgemeinen Stände-Versammlung und so weit nöthig, mit Zustimmung derselben zu den verabredeten Bestimmungen, haben Wir dieser Uebereinkunft Unsere Genehmigung ertheilt und ertheilen ihr solche Kraft der gegenwärtigen, durch den Abdruck in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur gesetzlichen Publication gelangenden Urkunde, indem Wir dabei mit Bezugnahme auf dasjenige, was deshalb bereits der allgemeinen Stände-Versammlung in dem Landtagsabschiede vom 30. December 1834 zu erkennen gegeben worden ist, annoch erklären,

a) daß hinsichtlich des 2. §. auf die eigenthümlichen Verhältnisse der alten Erblande eben so wie auf die der Oberlausitz jederzeit werde Rücksicht genommen werden;

b) daß vorausgesetzt sei, es werden die in §§. 5. und 6. erwähnten nutzbaren Rechte und Befugnisse nicht weiter ausgedehnt werden können und sollen, als sie bereits gesetzlich und sonst rechtlich bestehen;

c) daß, wenn von den nach §. 10. zur Stelle des Amtshauptmanns oder der dessen Geschäfte etwa künftig besorgenden Beamten vorgeschlagenen Personen von dem Regenten keine für annehmlich befunden werden sollte, diesem sodann wegen Ernennung eines Andern freie Entschließung verbleiben müßte;

d) daß, nach der von den getreuen Ständen der Oberlausitz bereits zu erkennen gegebenen Geneigtheit, darauf werde Bedacht genommen werden, die in dem §. 54. gedachten provincialständischen Statute festgesetzte Vertretung, mit Vorbehalt der Repräsentation von besondern Corporationen und der ihnen zugewiesenen Geschäfte, künftig mittelst Provincial-Statuts mit derjenigen

in thunlichste Uebereinstimmung zu bringen, die durch eine alterbländische Kreistagsordnung festgesetzt werden wird, und

e) daß in dem §. 60. erwähnten Falle alle Verhältnisse der Oberlausitz zu den alten Erblanden, mit alleiniger Ausnahme des von der Oberlausitz alsdann zu übernehmenden Antheils der gemeinschaftlichen Staatsschulden, als aufgelöst zu betrachten wären.

So geschehen und gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung des Königlichen Siegels zu Dresden, am 17. November 1834.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Hans Georg von Carlowitz.

R e c e s s,

die Abtretung Ober- und Nieder-Lausitz betreffend,
d. d. 30. Maji, 1635.

Kund und zuwissen sey männiglich: Nachdem vor etlichen Jahren hero bey der Röml. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät, Unserem allergnädigsten Herrn, die Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen, wegen Dero in der Böhmischen Unruhe Ihre Kayserl. Majt. und Dero Hochlöbl. Königl. und Erz-Hertzoglichen Hause geleisteten treuen Dienste, und für Sie aufgewandten Kriegs-Unkosten, eine richtige verbriefete ansehnliche Schuld-Summa zu fordern gehabt, so bey gegenwärtiger Friedens-Handlung über 72 Tonnen Goldes an Capital und Zinsen liquidirt befunden worden; Als ist zu derselben Abstattung, und damit hierdurch der werthe Frieden zwischen Ihre Kayserl. Majt. und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. um so viel desto ehender erhalten, und das alte gemeinnützige gute Vertrauen zwischen Ihre Kayserl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. auch beyderseits Häusern kräftiglich wieder angerichtet, und auf die Posterität stabiliret werden möchte, nach langer mühsamer Handlung, endlich folgende verbindliche und unwiderruffliche Vergleichung getroffen worden, nehmlichen: Es wollen Ihre Kayserl. Majestät Sr. Chur-Fürstl. Durchl. vor alle solche Schuld-Summa überhaupt und in solutum Ihre beyde Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, mit allen Landes-Fürstlichen

Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titul und Wappen, ingleichen denen Zöllen, welche nicht den Ständen und Privatis zugehören, item dem Salz-Zoll zu Guben; Jedoch daß Ihrer Kayserl. Majestät hierdurch an Ihrem Salz-Werck in Schlesien kein Eintrag geschehen, wie auch entgegen Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. in der Lausitz mit dem Schlesiſchen Salz-Werck keine Hinderung gethan werden solle; Item Geleiten, Bergwercken, Münzen, Geist- und Weltlichen Lehen, Lehenschafft, Folge, Steuern, Landen und Leuten, Schlössern, Städten, Ritterschafft, Mannschafft, Gehölzen, Bergen, Thälern, Wäldern, Büschen, Wild-Bahnen, Jagden, Strömen, Wässern, Wasser-Läufen, Dörffern, Diensten, Pflichten, Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerichten, oberst- und niedersten Nutzungen, Gerechtigkeiten und allen andern Einkünfften, Ein- und Zugehörungen, über und unter der Erden, benannt und unbenannt, wie die Nahmen haben mögen, ganz nichts ausgeschlossen, gesucht und ungesucht; Allermassen Ihre Kayserl. Majestät und vorige Könige in Böhmen, als Marggrafen in Ober- und Nieder-Lausitz, solche inne gehabt, genutzt, genossen, gebraucht, oder nutzen nießen und brauchen können oder mögen, erblich, eigenthümlich und unwiderrufflich, jedoch Lehensweise, und wie rechten Manns-Lehens Art und Eigenschafft mit sich bringet, zu einem rechten Mann-Lehen, wie hernach mit mehrem folget, abtreten, und auf offenen Landtag, ehestes und außs längste noch vor Ausgang der nechsten 5 oder 6 Monathen, von dato dieser geschlossenen Vergleichung, würcklich zu übergeben. Bey dieser Abtretung und Uebergabung sollen Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zugleich alle Homagial- und Lehens- sowohl Recess- und Consens-Bücher, auch die Register

und Verzeichnissen über die Einkünfften, samt allen andern Acten und Actitaten, und zum Regiments-Wesen gehörigen Urkunden und Documenten, so viel deren in den Königlichen Amts-Ganzeleyen beyder Marggraffthümer zubefinden, bona fide ausgehändiget werden. Was auch etwa bey Ihr. Kayserl. Majtl. Königl. Ganzeleyen, oder am Kayserlichen Hofe und bey der Königl. Ganzeley zu Prage vorhanden, daran Sr. Chur-Fürstl. Durchl. möchte gelegen sein, darvon soll wahre Abschrift ebenmäßig bona fide ertheilet werden.

Und demnach Ihre Kayserl. Majtl. vor diesem Ihr in Dero Pfand-Verschreibung die Bestellung der vier Aemter in beyden Marggraffthümern: Als nemlichen des Land-Boigts, Landes-Hauptmanns, Gegenhändlers und Cammer-Procuratoris, nebenst andern Sachen reserviret und vorbehalten; Und aber Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. anizo die Lande in solutum übergeben werden, so sollen solche Reservata, außerhalb was igt expresse nach dieser Handlung reserviret wird, fallen, und Ihre Chur-Fürstl. Durchl. verbleiben.

Wegen des Tituls und Wappen ist verglichen, daß Ihre Kayserl. Majestät, Dero Erben und Nachkommen, des Hochlöblichen Erz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich, Könige zu Böhmen, und alle ihre Nachfolger an der Cron zu Böhmen, dieselben als Könige zu Böhmen, und Lehen-Herren, auch inskünfftige noch ferner führen mögen, doch ganz unbeschadet dieser Uebergabe, und also Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, und allen Ihren untenbenannten Lehens-Folgern, ohne einigen Abgang, Schaden oder Bergeringerung.

Die Abtretung und Belehnung beyder Marggraffthümer wird Ihre Chur-Fürstl. Durchl. verwilliget, vor sich und Dero männliche Leibes-Lehens-Erben Ihres

Chur-Hauses dergestalt, daß, wenn Gott über Ihre Chur-Fürstl. Durchl. von Todes wegen gebieten würde, so sollen Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. in solchen beyden Marggraffschafften succediren Dero männliche Leibes-Lebens-Erben Ihres Chur-Hauses, und auf gänzliche Erlöschung derselben, die Herzoge zu Sachsen-Altenburg, männlichen Geschlechts, in absteigender Linea; Und wann diese nicht mehr wären, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. als *Primi acquirentis*, geliebte eheleibliche Töchter, die izt am Leben seyn, samt und sonders, oder da dieselbe samt und sonders den Anfall nicht erlebeten, der von ihren Leibern posterirende Manns-Stamm, also, daß jeder Tochter alsdann sich im Leben befindender ganzer Manns-Stamm seinen Antheil, nicht *juxta capita*, sondern *juxta stirpes* genießten, beyde Marggraffthümer aber dadurch nicht getheilet, sondern unter einer gesammten Regierung gelassen werden sollen.

Wann aber der ganze männliche Stamm der izigen Sächsischen Chur-Linie, wie denn auch der Manns-Stamm der izt lebenden Herzogen zu Sachsen-Altenburgischer Linie, erlöschen, und das Lehen auf Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Töchter, oder da dieselben alsdann nicht mehr am Leben wären, auf deren Manns-Stamm samt und sonders, wie obvermeldet, fallen würde, soll doch das Lehen nichts desto minder ein rechtes Manns-Lehen bleiben, und selbigen Falls Ihre Kayserl. Majest. und Dero Hochlöbl. Hauses von Oesterreich succedirenden Königen in Böhmen, und allen Deroselben Successorn an der Cron, die Option gelassen werden, entweder die Chur-Fürstl. Sächs. Töchter, oder da dieselben samt und sonders nicht mehr am Leben wären, Ihren Manns-Stamm, in obberührten Lehen succediren zu lassen, oder dieselbe, mit

Erstattung der Haupt-Summa, (vor deren Erlegung dann sie auch zu weichen nicht schuldig sein sollen) abzufertigen.

Wann aber die Chur-Fürstl. Sächsl. Töchter und Dero gänzlicher Manns-Stamm gänzlich erlöschen thäte, so sollen die beyde Marggraffschafften, ohne Entgeld, wieder zurück an Ihre Kayserl. Majestät und Dero Erz-Hauses Könige zu Böhmen, und die Cron zu Böhmen fallen, welches auch dem Lehens-Eyd und Revers also mit einverleibet werden soll.

Innerhalb Jahres und Tages, von dato an zu rechnen, sollen bey Ihrer Kayserlichen Majestät, als Könige zu Böhmen, Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen die Lehen über beyde Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz suchen, und solches eben sowohl thun vor sich und ihre Nachkommen, so oft ein Fall an den Lehens-Herrn oder würcklichen Besitzern des Lehens erfolget, daß nehmlichen allezeit innerhalb Jahres und Tages, von Zeit des Falls, das Lehen würcklich, wie icht, gemuthet werde. Auf so beschehene Ansuchung und Muthung wollen die Röml. Kayserl. Majestät, Deren Herren Successores aus dem Erz-Hertzoglichen Hause Desterreich posterirende Könige zu Böhmen, und alle nachkommende Könige zu Böhmen, Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. und künfftig, nach Derselben, denjenigen Chur- oder Fürsten zu Sachsen, oder auch diejenige Chur-Fürstliche Töchter, oder da Dieselben alsdann nicht mehr am Leben wären, deren Descendentes, männlichen Stammes, welche, nach Ordnung der Rechte, berührte Lehen zumuthen, und darinn zu succediren haben, sofern die Töchter oder deroselben Manns-Stamm nicht, wie obgemeldet, mit Geld abgestattet werden, unweigerlich belehnen, auf Maaß und Weise,

wie die andere von Ihr. Kayserlichen Majestät, als König in Böhmen, und von Dero Cron Böhmen zu Lehen tragende Stücke, dem Chur-Fürstl. Hause Sachsen gereicht und geliehen werden; Und soll es dißfalls bey der Formul desselben Juraments, auch Lehens-Revers, deren Notul denn, um mehrer Gewißheit willen, hinten an diesen Vertrag registriret und verzeichnet worden, allerdings verbleiben; jedoch mit nachfolgenden Conditionibus: Erstlich, daß Ihre Chur-Fürstl. Durchl. und Dero Nachkommen die Catholische Geistlichkeit und Stände, in specie das Dom-Stift St. Petri und Capitul zu Budiszin, die Jungfrauen-Clöster zu Marien-Stern, Marien-Thal, und das Priorat zum Lauban, auch die Abtey zur neuen Zell, und andere Geistliche und Religiosen, samt ihren Leuten und Beamten, Dienern und Unterthanen, bey ihren Privilegiis und Juribus, insonderheit bey ihrer Exemption in spiritualibus ab omni seculari foro, wie auch bey allen andern ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, so sie bey vorgehenden Zeiten erlanget und hergebracht, schützen; auch denen Ordinariis und General-Visitationibus, itzigen und künfftigen, ihre Inspection und Visitation darüber, wie sie dieselbe hiebevör, ehe noch die Böhmishe Unruhe angegangen, und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. die Lande verpfändet worden, gehabt, und deren befugt gewesen, sowohl der Kayserl. Majest. als Könige zu Böhmen, und aller derselben nachkommenden Königen zu Böhmen, Ihr oberes Jus Protectionis über solche Stifter, Klöster und Geistlichkeit, und die Administration in spiritualibus durch beyde Marggraffthümer, allermäßen solche noch bey wähernder Verpfändung observiret, geruhiglich und unverhindert lassen, die Stifte und Clöster nicht aussterben,

sondern, wenn einer oder der andere darinnen stirbet, einen Catholischen wieder an dessen Stelle setzen lassen solle, die Catholischen Pfarren auch in vorigem Stand und Wesen und bey ihren Collatoribus erhalten, die Catholischen von wegen ihrer Schulden mit der Execution nicht übereilen, noch dadurch zu Grunde gehen lassen; Was den Catholischen Geist- und Weltlichen Ständen und Unterthanen etwa bisanhero, bey wärender Unruhe, an liegenden Gütern und Gründen, wie auch den Stifft- und Clöstern etwan von ihren zu Dresden und sonst unter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Gebiet deponirten Kirchen-Ornat, Privilegiis, Registern und Urkunden, so viel sie deren zeigen können, daß sie eingesetzt, oder ihnen genommen worden, abgenommen oder auffgehalten, wieder erstatten und restituiren lassen, und es mit denselben in allen, wie bey Regierung voriger Könige, halten; Auch in Religions-Sachen, was die Catholische Religion und Augspurgische ungeänderte Confession betrifft, keine Neuerung vornehmen, sondern beyderseits Religionen zugethane geist- und weltliche Stände und deren Unterthanen in beyden Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz, die Catholische sowohl, als die Augspurgische Confessions Verwandten, bey ihrer Religion, deren freyen Uebungen, Kirchen-Gebräuchen, Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten, Haabe, Güthern, und von denen Königen zu Böhmen, und Marggrafen in Ober- und Nieder-Lausitz erlangten, auch sonst wohlhergebrachten Privilegiis und Freyheiten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten, schützen und handhaben, allermassen dann auch in denen vorigen aufgerichteten Immissions-Recessen versehen gewesen.

Zum andern sollen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. und

Dero Lehens-Folger, jedesmahl bey Empfahung der Lehens, den Königen zu Böhmen, durch sonderbare, und dann der Catholischen Geistlichkeit und Ständen, bey Einnehmung der Huldigung, durch gewöhnlichen Revers, dessen, auf Masse und Form, wie nechst vorher gesezet, Versicherung thun.

Drittens sollen hierdurch mehrbemeldte beyde Marggraffthümer von dem Königreich Böhmen nicht abgefondert, sondern demselben, als ein hohes und vornehmes Stück desselben, dergestalt zugethan verbleiben, daß Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. die Kayserl. Majestät, Dero Erben und Nachkommen vom Hause Oesterreich, regirende Könige zu Böhmen, und alle Deroselben Successores an der Cron, von wegen dieser beyder Marggraffthümer, vor Ihre Lehens-Herren et pro supremis Dominis directis erkennen, ehren und halten, und Denselben dafür hold und gewärtig seyn; Auch beyde Marggraffthümer nirgends anders, als von den Königen zu Böhmen, zu Recht versprechen sollen.

Weil aber Ihre Chur-Fürstl. Durchl. diese beyde Marggraffthümer titulo oneroso vor Ihre Schuld, wie oben berühret, zu Lehens annehmen, so sollen Sie derselben wegen nicht schuldig seyn, einige Contribution, Steuer, oder andere Anlagen zur Cron Böhmen zucontribuiren, noch deswegen, oder sonst zu Land-Lägen oder andern Zusammenkünfften, beschrieben werden; Sondern sie sollen von allen solchen dergleichen und andern Bürden und Beschwerungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, gänzlich exempt seyn, auffserhalb in gemeiner Noth, wider den Türcken und Erb-Feind Christliches Nahmens, oder andern dergleichen gemeinen Feinden der Könige zu Böhmen, denn da sollen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. und Dero Mitge-

nannte, auf gebührendes Ersuchen, Ihre Ratam, nach Ausweisung dieser Länder alten Quoten und Eintheilung, gegen die Cron Böhmen, zuentrichten, unbeschweret seyn, auch dasselbige dem Lehens-Revers einverleiben lassen. Darneben sollen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. von aller Territorial- und anderer Jurisdiction und Bothmäßigkeit befreyet seyn; Auch dahero auß obangeregten beyden, Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz, alle und jede Appellationes und alle andere Remedia suspensiva, an Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, und an Dero obgemeldte Lehens-Erben und Nachkommen, und nicht mehr an die Cron Böhmen, gehen, dirigirt und allda justificirt, auch daran unter keinem Schein einiger Einhalt gethan werden.

Die sämtlichen Stände und Unterthanen beyder Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, sollen auch bey dem, was in Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Appellation-Gericht erkannt und gesprochen wird, würcklichen sich begnügen lassen, nicht weniger als wie zuvorn, da sie noch im Königreich Böhmen sich Rechts erhohlet, sie bey dem Königl. Appellation-Gericht und bey dessen Ausspruch zuacquiesciren, auch schuldig gewesen; Sowohl sonsten Sr. Chur-Fürstl. Durchl. und Dero Nachkommen, Decreten, Befehl und Anordnungen, nicht weniger, als bey Regierung der Könige in Böhmen geschehen, wie treuen Unterthanen gebühret, zugehorsamen, verpflichtet seyn.

Welche Gerechtigkeit, daß nemlich die Apellation und alle Remedia suspensiva nicht mehr an die Cron Böhmen, sondern an Ihre Chur-Fürstl. Durchl. und Dero Nachkommen, wie vorhero umständlich vermeldet und ausgedruckt, gehen und gerichtet werden sollen,

Ihr. Kayserl. Majestät, als König zu Böhmen, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Krafft dieser erblichen Verhandlung, und demnach ex speciali hoc pacto mit verliehen, und also dieselbe der Belehnung ausdrücklichen mit einverleibet werden soll. Und obwohl Se. Chur-Fürstl. Durchl. dabey ansuchen lassen, daß Ihr. Kayserl. Majestät, die alten Kayserl. Schulden und Onera, so etwan noch auf diesen beyden Marggraffthümern vor derselben Verpfändung gehaftet, und seithero nicht alle bezahlet sind, über sich nehmen wollten.

Dieweil aber Ihr. Kayserl. Majestät Gesandte dargegen andere bewegliche Ursachen angezogen, warum dasselbe nicht seyn könnte, so seynd Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. von solchem Begehren zur Helffte endlich abgestanden, und wollen geschehen lassen, daß gemeldte Onera und Schulden zur Helffte mit den Contributionibus und Gefällen des Landes, nach und nach abgetragen, die in Ländern davor hafftende Bürgen und Creditorn, sonderlich dabey in Acht genommen, und wann die Kayserl. Briefe und Siegel eingelöset seyn, solche Ihr. Kayserl. Majestät und Dero Erben und Nachkommen, ohne Entgeld, wiederum zugeschicket werden sollen; Mit der andern Helffte der angeregten Schulden, sollen die Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen sich nicht zubemühen haben, sondern die Röml. Kayserl. Majestät wollen solche von beyden Marggraffthümern, auf erlangte richtige Specification, abnehmen, und die Creditores anderwärts gnädigst versichern oder sonst befriedigen.

Im übrigen so sollen beyde Marggraffthümer von der Kayserl. Majestät, und Dero Erz-Hertzoglichen Hause, und Königen zu Böhmen, und Dero Nachkommen an der Cron zu Böhmen, Ihre Chur-Fürstl.

Durchl. und Dero obspecificirten Lehens-Folgern, als ein Lehen, nach gemeinen Lehen-Recht, vollständig und kräftig in allewege, wie Gewährs-Recht, Art und Natur mit sich bringet, gewähret, und darneben der Königl. Majestät in Hispanien, und ganzen Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich, wie auch aller vier Stände der Cron Böhmen, ausdrücklicher Consens und Approbation über diese unwiederrufliche Alienation, Verkaufung, Abtretung, und darauf erfolgte Belehnung, von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät, zum längsten innerhalb Zeit eines Jahres von dato ausbracht, und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. eingehändiget werden.

Und weil zwischen der Cron Böhmen und dem Hause Sachsen von Alters eine gewisse Erb-Vereinigung aufgerichtet, wie weit einer dem andern, zu begehenden Noth-Fällen, zuhelffen schuldig, von deren Erneuerung und Erläuterung, bey dieser Handlung, zwischen beyderseits Abgesandten auch geredet worden, aber nichts gewisses geschlossen werden können; So soll deswegen förderlichst eine andere Zusammenkunft und Schickung beyderseits Rätthe vorgenommen, und derselbige Punct, mit beyder Theile einmüthigen guten Belieben, weiter tractiret und gehandelt, unterdessen aber es damit bey dem buchstäblichen Inhalt der alten Erb-Vereinigung, bis solange ein mehrers mit guten Willen abgehandelt würde, gelassen werden. Dieweil aber gleichwohl hierbey befunden, und von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen hochangezogen worden, daß Dero Schuld-Forderung groß und wichtig, entgegen die Intraden und Einkünfften dieser beyden Marggraffthümer schwach und geringe, darwider jedoch an Seiten der Kayserlichen Herren Gesandten,

die Herrlichkeit derselben, und was dem mehr anhängig, trefflich urgiret, auch daß solche ansehnliche auf viele Meileweges sich erstreckende Land und Leute, grosse Ritterschafften und starcke Mannschafften, mit allen Landes-Fürstl. Hoheiten, um Geld, man gebe auch dafür, soviel als man immer wollte, sonst nicht zuerlangen, noch zuerkaufen wären, mehrmahls ausgeführet und angezogen; So haben Ihr. Kayserl. Majestät endlich, zu desto mehrer Contentirung und Vergnügung Sr. Chur-Fürstl. Durchl. bewilliget, daß Derselben folgende Summa und Stücke nachgegeben werden sollen.

Erstlichen dasjenige, was noch bey dem Landes-Hauptmann in der Ober-Lausitz, Adolphen von Gerßdorff, restiren möchte.

Zum andern die 50000. Gulden Meißnisch, bey den Ständen in Nieder-Lausitz, alter Contribution-Rest.

Drittens, was sonst in beyden Marggraffthümern, an der neulichst bewilligten Contribution, rückständig, wie denn allerseits Summen anderer Gestalt nicht gemeinet, dann so viel an einem und dem andern Ort, nach richtiger Abrechnung, noch restirend ist.

Vierdtens, 13000. Gulden Meißnisch von den Seidenbergischen Kauf-Geldern, so nach jüngst verflossenen 1634 Jahr, von Terminen zu Terminen fällig.

Zum fünften, noch vier Aemter, welche hiebevorn cum utili & directo Dominio zum Erz-Stift Magdeburg gehörig gewesen, auf Maas und Weise, wie darüber unter heutigen dato ein absonderlicher Recess über solche Aemter aufgerichtet worden.

Wann nun die Immission auf den Land-Tag, wie auch die Belehnung obgedachter Massen erfolget, auch der Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen von wegen Ihr. Kayserl. Majestät, der Königl. Würden zu Hispa-

nien, des ganzen Erz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich und der Cron Böhmen Consens über diesen Contract ausgehändiget seyn wird; Alsdann sollen Ihr. Kayserl. Majestät, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen hinwieder aushändigen, Ihrer Kayserl. Majestät inhabende Anno 1621. datirte Pfandes-Verschreibung und Affecuration, neben denen Immissions-Abschieden, und dann zu Regenspurg Anno 1630. über obberührte Schuld-Verschreibung erfolgten und von Ihrer Kayserl. Majestät confirmirten Recesss vollständig, samt vollkommlicher Quittung und Verzeihung auf alle weitere Ansprüche und Forderungen, von wegen obgedachter Schuld, und was derselben mehr anhangen thut; Jedoch ist hierbey ausgedinget, daß von denen Immissions-Recessen, deren von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. damahls darzu deputirten und mit unterschriebenen Rätthe Siegel und Unterschrift abgenommen, und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. eingeliefert werden sollen.

Und wann etwa beyde Marggraffthümer wieder zurück an die Cron Böhmen, wie obgedacht, fallen sollten, so sollen allerseits Stände und Unterthanen derselben, Geist- und Weltliche, bey ihren Privilegiis, Freyheiten und Gewohnheiten, so sie bishero in Religion- und politischen Sachen gehabt, und noch haben, allerdings zu jeder Zeit gehandhabet und geschüzet werden.

Diese Verschreibung soll, als eine Kayserl. Königl. und Chur-Fürstl. wohlbedächtige und reif erwogene Abrede, Zusatz und Gelübniß, zu ewigen Tagen, so gültig und kräftig seyn, als ob sie mit leiblichen Eyden beschworen, und sich aller darwider einwendender Exception jurato begeben worden wäre; Wie man sich dann auch deren hiermit, als ob sie ausdrücklich

gesezet, kräftig begeben, und Ihr. Kayserl. Majestät, vor sich und Dero Erz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich succedirende König in Böhmen, und Deroselben Nachkommen an der Cron Böhmen, wie denn auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl. vor sich und Dero Nachkommen, Kayserl. Königl. und Chur-Fürstl. solches alles, was hierinn behandelt und zugesaget, steif, feste und unverbrüchlich zuhalten, und darwider unter keinem Vorwenden nichts zuthun, noch vorzunehmen, noch andern zuthun zuverstatten, hiermit und Krafft dieses versprechen, treulich und ohn alles Gefährde. Zu Urkund ist dieser Brief in duplo ausgefertigt, ein Exemplar in Ihr. Kayserl. Majestät, das andere aber in der Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Verwahrung genommen, und ein jedes mit der Röml. Kayserl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, eigenhändigen Subscription, auch mit Anhängung Kayserl. und Chur-Fürstl. Innsiegel bestärcket worden. Geschehen zu Prag, den 30. May, im Jahr Christi, unsers Erlösers und Seeligmachers, 1635.

Ferdinand.



Imperat.

Johanns George, Chur-Fürst.



Elector.

Peter Heinrich von Strahlendorff.

Johann Soldtner, Dr.

Traditions = Abschied

d. d. Görlitz auf offnen Land = Tage den 24.
April 1636.

Kund vnd zu wissen sey hiermit. Nachdem die iezo Hochlöblichst Regierende Röm. Kayf. auch zu Hungarn Böhoimb Königl. Maytt. vnser allergnädigster Kayser, König vnd Herr, nicht allein anno 1620 den 6. Juny. st. nov. dem Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleue und Berg Röm. Reichs Erzmarshallen vnd Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, und Burggraffen zu Magdeburg, Herrn Zum Ravenstein, vnsern gnädigsten Herrn, vmb Dero Allerhöchst gedachter Ihrer Kayf. Maytt. vnd Deroselben glormwürdigsten Erz-Herzoglichem Hause Desterreich, zur Ihr Churfl. Durchlaucht vnd Dero Hochlöblichsten Chur-Hause Sachsen vnd ganzen Posteritet bey aller Welt verbleibenden Ewigen Lob vnd vnsterblichen Nachruhm, bey der Böhmischen Vnrub geleisteten ansehnlichen hohen Preißlichen Dienste vnd würcklichen Hülffe, die Ihre Kayf. Maytt. iederzeit mit Kayf. vnd Königl. Gnaden erkennet, vnd dabey nothwendig auffgewandten, liquidirten, vnd von Jr. Kayf. Maytt. allerdings acceptirten vnd beliebten Krieges-Kosten, gebührliche Erstattung zu thun, nicht allein mit Ihren Kayf. vnd Königl. Wortten versprochen und zugesaget, sondern auch zu dessen mehrer

Assecuration Dero beyde Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten, dermassen nomine hypothecae eingesetzt, wie solches die hierüber auffgerichtete Pfandes-Verschreibung de dato 6. Juny anno 1620, hernach den $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{3}$. Juny zu Budisin in Ober- und den 23. Juny zur Lockaw in Nieder-Lausitz Ihr Churfl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen in völlige possess vndt Niessung solcher Lande vff offenen — Landtage nicht allein Pfandesweise setzen, und würklich an und vberweisen lassen, sondern auch hernach mit Ihrer Churfl. Durchlaucht im Majo des jüngsthin verwichenen 1635. Jahres wegen Allerhöchst gedachter Ihr. Kayß. Maytt. und Dero höchstlöblichstem Königl. und Erzherzoglichen Hause geleisteten treuen Dienste, vndt vor Sie aufgewendeten Kriegs-Kosten so sich vff eine richtige verbrieft ansehnliche Schuldforderung, und damals vber 72. Tonnen Goldes an Capital und Zinsen belauffen, liquidiret befunden worden, Zu Deroselben abstattung und damit dadurch der werthe Friede zwischen Ihr. Kayßerl. Maytt. vndt Sr. Churfürstl. vmb soviel desto ehender erhalten, auch das Allgemein nüzige gutte Vertraven zwischen Ihr. Kayß. Maytt. und Churfl. Durchl. auch beyderseits Häusern, kräftig wieder angerichtet, und auff die Posteritaet stabiliret werden möchte, nach längerlicher mühsamer Handlung endlich eine solche verbündliche und unwiederruffliche Vergleichung getroffen, daß Ihre Kayßl. Maytt. Kräftiglich versprochen und zugesaget, Sr. Churfl. Durchlaucht vor alle solche Schuldsomma vberhaupt und in Solutum (neben etlichen benannten und specificirten Posten und Praestationibus) Ihre beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz mit allen Landesfürstl. Obrigkeiten, Hoheiten,

Regalien, Titul vnd Wappen, ingleichen denen Zöllen welche nicht denen Ständen vnd privatis zugehören, Item den Salz-Zoll zu Guben (Jedoch daß Kayserl. Maytt. an Ihren Salzwerke in Schlesien kein Eintrag geschehe, wie auch entgegen Ihr. Churfürstl. Durchl. der Lausitz mit dem Schlesischem Salzwerke keine Hinderung gethan werden soll.) Item Geleiten, Bergwergen, Münzen Geist- und Weltlichen Lehnen, Lehn-schafften, Folge, Steuern Landen und Leuten Schlössern, Städten, Ritterschafft, Mannschafften, Gehölzen, Bergen, Thälern, Wäldern, Büschen, Wildbahnen, Jagden, Ströhmen, Wassern, Wasserläufften, Dörffern, Diensten, Pflichten, Ehren, Würden, Herrlicheitten, Freyheiten, Gerichten, Oberst vnd Niederst, Nutzungen, Gerechtigkeitten vnd allen andern Einkünften, Ein- und Zugehörungen, vber vnd unter der Erden, benannt und unbenannt, wie die Namen haben mögen, ganz Nichts ausgeschlossen, gesucht vnd vngesucht, Allermassen Ihre Kayserl. Maytt. vnd vorige Könige in Böhmen als Marggraffen in Ober- vnd Nieder-Lausitz solche inne gehabt, genutzt, genossen, gebraucht, oder nuzen nießen, und gebrauchen können oder mögen, Erblich vnd unwiederrufflich, jedoch Lehnsweise, vnd wie Rechte Mannslehns-Art vnd Eigenschafft mit sich bringet, zu einem rechten Mannlehn, abzutreten, vnd vff offenen Landtage, ehestens vnd außs lengste noch vor Ausgang der Nechsten 5. oder 6. Monnaten von dato solcher Vergleichung würcklich zu übergeben, allermassen es darüber de dato Prag den $\frac{30}{0}$ May aufgerichtete Recess mit mehrern außweiset, vnd von Wort Zu Wort also lautet:

(Hier folgt der Seite 49 ic. zu lesende Rezeß d. d. Prag den 30, May 1635.)

In Krafft nun vndt Zufolge dieses vorstehenden Recessus wird hiermit heut vntengesetzten dato, von Allerhöchst gedachter Ihrer Kayf. Mayett., als Königen zu Böhmen, Dero Erben vndt nachkommenden Königen zu Böhmen, vndt der ganzen Cron Böhmen wegen, die würckliche Loßzählung, Abtretung, Tradition und Uibergabe, viel besagtes Marggraffthumb Oberlausitz vollzogen, vnd dasselbe mehrhöchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Dero Erben vnd obbenannten Lehnsfolgern, durch die Wohlgeborenen, WohlEdeln, Gestrengen und Hochgelahrten Herrn Christophen Freyherrn von Schellendorff, Herrn vñ Königsbrück, Klitzschdorf, Saatz, Kuhna vnd Halbe, Ihr Kay. Maytt. Hoff-Cammerrath, Cämmerern, vnd Cammer-Praesidenten in Ober- vnd Nieder-Schlesien, auch Vollmächtigen Landes-Hauptmann des Fürstenthumbs Sagan, Herrn Felix von Rüdingeren auf Spitz-Gunersdorff Weißdorff, Dero Reichs-Hoff-Rathe vndt Herrn Melchior Erben von Ehrenburg, beyder Rechten Doctorn, Dero Rath, als hiezu Deputirte, vnd mit genugsamer Plenipotenz, Special-Vollmacht, vnd Instruction versehenene Herren Commissarien, mit allen vnd jeden Landesfürstlichen Obrigkeiten, Tituln, Wappen, Ein- vnd Zugehörungen ober vndt vnter der Erden, wie sie in dem Pragischen Recess-Abhandlung vnd Verbündung als obstehet weitläufftig specificiret vnd wie sie sonst in Nahmen haben mögen, benandt vnd vbenannt, gesucht vnd vngesucht, vnd überall ganz Nichts ausgeschlossen, sondern allermassen, wie es Ihre Kayf. Maytt. vnd Vorige Könige in Böhmen, als Marggraffen in Ober-Lausitz, innegehabt, genützt vnd gebraucht, oder nuzen, niessen vnd gebrauchen können oder mögen, Erblich, Eigenthümlich, vnd Vnwiederruff-

lich, jedoch Lehnsweise vndt wie Rechten Mannslehns-
 Art mit sich bringet, in optimâ et amplissima juris
 forma abgetreten, vbergeben vnd eingeräumet, die
 sämtliche Stände, Inwohner vnd Untertanen, Geist-
 vnd Weltliche, Abwesende vnd Gegenwärtige, aller
 Lehns- vnd Untertanen Eydt vnd Pflicht, Wormit sie
 bißhero Ihrer Kayf. Maytt., als Königen zu Böh-
 men, Dero Erben vnd Nachkommenden Königen zu
 Böhmen vnd der Cron Böhmen vnmittelbar verwandt,
 vnd zugethan gewesen, allerdings vnd Böllig erlassen,
 relaxiret vnd loßgezählet, Vnd hingegen mit solchen
 Eydt vnd Pflichten, Erbhuldigung, Bölligen Gehor-
 sams, vnd was sonst demselben allenthalben mehr
 anhängig, An Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Sach-
 sen, als ihren nunmehr vnzweifflichen Erb- vnd Lehns-
 herrn, vnd Marggraffen in Oberlausiz (Allermassen
 Sie denn auch darvor öffentlich hiermit declariret vnd
 Erkläret worden) würklich angewiesen, Vnd Dero
 Bölligen Territorial- vnd aller anderer Jurisdiction
 vnd Bothmässigkeit, wie solches in obinserirten Recess
 mit mehrem versehen, vnd außgeföhret, vntergeben,
 Wie nicht weniger die hiebrüber in der Pfandts-Ver-
 schreibung beyden Theilen insgesambt reservirte Be-
 stellung der Vier Ämbter, Als nemlich, des Land-
 Voigts, Landeshauptmanns, Gegenhändlers vnd Cam-
 mer-Procuratoris nunmehr, vnd nachdeme Ihre Chur-
 fürstl. Durchl. anezo diese Länder in solutum vber-
 geben worden, zu Dero eigenen freyen vnd willkühr-
 lichen Disposition (Nusser was die hinterstelligen Rait-
 tungen betrifft) auffgelassen, heimggegeben, vnd allein
 verbleiben, auch überdiß diejenigen Resta vnd Anwei-
 sungen, so Ihr. Kayf. Maytt., wie in obvermeldeten
 Recess verstanden, Ihrer Churf. Durchl. zu Dero-

selben desto mehrer Contentirung und Vergnügung nachzugeben verwilligt, so viel Ihro nach richtiger Abrechnung noch zuständig, würcklichen angewiesen, cediret und übergeben worden, Wie denn auch alle das vbrige, was osterwähnter Pragischer Recess, Abhandlung vnd Verbindung in seinem buchstäblichen Inhalt, vnd dessen rechten und gesunden Verstande nach, mit sich bringet, vnd an Seiten Ihrer Kayf. Maytt. Dero ganzen Erz-Herzoglichen Hause Desterreich, und nachkommenden Königen zur Böhmen, vnd Dero Cron, zu rechter bestimmter Zeit, festiglich vnd unwiederrufflich gehalten, vnd allen demselben benügliche vnd Vollständige Satisfaction gegeben vnd geleistet, Hierbey aber Ihr Kayf. Maytt. Dero Erben vnd nachkommenden Königen zu Böhmen, die im Recess specificirte vnd außgemessene Rückfälle dieses Marggraffthumbs, sowohl auch beydes, das Supremum, directum dominium darüber, Alß das Ober-Jus Protectionis vber die Catholische Geistlichkeit daselbsten, vnd was sonsten besagter Recess Dero zu gutt vorbehält, hiermit per expressum reserviret vnd vorbehalten wird, vnd seyn soll.

Hingegen ist ebenfalls von Ihr. Churf. Durchlaucht zu Sachsen wegen, durch Dero Cammer-Berg-Hoff- vnd Justitien-Räthe vndt Praesidenten des Ober-Consistorij, die WohlEdle, Gestrenge, Beste, Groß-Achtbare vnd Hochgelahrte Herren, Casper Bonnickaus auff Gröttsch, Herrn Friedrich Mehschen zu Reichenbach, vnd Friesen, vnd Herrn Gabriel Tümpell der Rechte Doctorn, alß hiezu sonderlich deputirte und Bevollmächtigte Herren Commissarien, diese erbliche vnd würckliche Loßzählung der Cyde vnd Pflichten sowohl unwiederruffliche, eigenthümbliche Abtretung Tra-

dition und Ubergabe dieses Marggraffthumbß Ober-
 lausitz mit allen Landesfürstlichen Obrigkeiten, Hohei-
 ten, Regalien Titul und Wappen ingleichen den Zöl-
 len, Geleiten, Bergwerken, Münzen, Geist- und Welt-
 lichen Lehnen, Lehnschafften Folgen, Steuern, Landen
 und Leuten, Schlössern, Städten, Ritterschafften, Mann-
 schafften, Gehölzen, Berg, Thälern, Wäldern, Büschen,
 Wildbahnen, Jagden, Strömen, Wässern, Wasserläuff-
 ten, Dörffern, Diensten, Pflichten, Ehren, Würden,
 Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerichten, Oberst und Nie-
 derst, Nutzungen, Gerechtigkeiten und allen andern Ein-
 künfften, Ein- und Zugehörungen, vber und vnter der
 Erden, benannt und vnbenand wie die Nahmen haben
 mögen, ganz nichts außgeschlossen, gesucht und vnge-
 sucht, Allermassen Ihre Kayf. Maytt. und vorige Kö-
 nige in Böhmen, als Marggraffen in Oberlausitz sol-
 ches innen gehabt, genutzt, genossen, gebrauchet oder
 nuzen, niessen und gebrauchen Können oder mögen,
 wie nicht weniger daß die hiebevot in der Pfands-
 Verschreibung und darauff gerichteten Immissions-Re-
 cess Ihr Kayf. Maytt. vorbehaltene mit Bestellung
 der Vier Ämbter in dem Marggraffthumbe, nehmlich
 des Landt-Boigts, Landes-Hauptmanns, Gegenhändlers
 und Cammer-Procuratoris, gänzlich fallen und zu Ihr.
 Churf. Durchl. und Dero Mitbeschriebenen, eigenen
 freyen und willführlichen Disposition (auffer was die
 hinterstellige Raitung betrifft) auffgelassen, hingegeben,
 und Ihr alleine verbleiben, ingleichen, daß Ihr Churf.
 Durchl. und Mitbenandte von aller Territorial- und
 anderer Jurisdiction und Bothmässigkeit befreyet seyn
 soll, daß auch vber dieses diejenigen Resta vndt An-
 weisungen, so Ihre Kayf. Maytt., wie in obbemelde-
 ten Recess verstanden, Ihr Churf. Durchl. zu Dero-

selben desto mehrer Contentirung vnd Vergnügung nachzuleben verwilligt, So viel nach richtiger Abrechnung noch rückstendig würeklichen angewiesen, cediret vnd vbergeben, Wie dann daß alle dasjenige, was offterwähnter Pragischer Recess, Abhandlung vnd Verbindung von Apellationen vnd andern remedijs suspensivis, wie auch Exemtion, von Steuern vnd Contributionen, der Gewähr vnd andern, so Ihrer Churf. Durchl. vnd Dero Mitbeschriebenen zum Besten in seinen buchstablichen Innhalt, und dessen rechten und gesunden Verstande nach, besaget vnd mit sich bringet vnd an Seitten Ihr. Kayf. Maytt., Dero ganzen Erzherzoglichen Hauses Desterreich, vnd allen nachkommenden Königen zu Böhmen, vnd der Cron Böhmen erfordert wirdt, von Deroselben als Königen zu Böhmen, Dero Erben vnd nachkommenden Königen zu Böhmen vnd der Cron Böhmen zu rechter bestimmter Zeitt festiglich vnd unwiederruflich gehalten, vndt allen denselben benüglische vnd Bollständige Satisfaction gegeben vnd geleistet werden soll, hiermit in Crafft dieses mit gehorsamen Dank vnd gutten willen in optimâ et amplissima juris formâ solenniter acceptiret, vnd übernommen, vndt den Catholischen Geistlichen vnd gesamnten Ständen bey Einnehmung künftiger Huldigung derjenige Revers, Worzu Ihre Churf. Durchl. der Pragische Recess verbinden thut ausgefolget, auch im übrigen, wozu Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Erben vnd benannte Lehnsfolgere offtbesagter Pragischer Recess in einem vnd andern obligiret, Von Deroselben, Ihren Erben vnd specificirten Lehnsfolgern, treulich vnd auffrichtig in Acht genommen, gehalten vnd zu Werk gestellet werden solle:

Zur Brkund dieses beschehenen würeklichen vnd

nwiederruffliche Traditions-actus ist Gegenwärtiger
Schein also ad perpetuam rei memoriam zu Papier
gesetzt, vnter beyderseits vorbenannter, Ihr. Kayf. Maytt.
vnd Churf. Durchl. Rätthe, Commissarien vnd hier-
zur Bevollmächtigten Abgesandten Handen, Vnterschrif-
ten vnd vorgedruckten Insiegeln in duplo verfertigt
vndt iedwedem Theil ein Exemplar davon zugestellt,
auch den Landständen in publico ab- vnd vorgelesen
worden.

So geschehen vnd gegeben in der Stadt Görlitz
vff offenem Landtage den 14. Altes vndt 24. Neives
Calenders Monats Aprilis, nach Christi vnserz einigen
Erlöfers vnd Seeligmachers Geburt im Sechzehn Hun-
dert vndt Sechs und Dreißigsten Jahre.

Christoph Freyherr v. Schellendorff.

LS

Felix von Rüdinger.

LS

Melchior Erb von
Chrenburgk.

LS

Caspar von
Bonikau.

LS

Friedrich Meßsch.

LS

Gabriel Lüm-
pell.

Manu propria.

Druck von E. M. Monse in Budissin.